H. mon.
729
u

102 H.
H.mon 729u
1790
151|30

Sieben Kapitel

von

Klosterleuten.

Mit Dispensation der Kays. Königl. Büchercensur-Kommission wegen Beysetzung des Namens.

Wien,
bey Joseph Edlen von Kurzböck.
1782.

71. a.

H. mon. 729 u

[Joseph Valentin v. Eybel]

Ex Bibliotheca Regia Acad. Georgiae Aug.

Ausgeschieden
Göttingen, den [illegible]

Bayerische
Staatsbibliothek
München

81/182

Sieben Kapitel von Klosterleuten.

I.

§. 1.

Unter den innerlichen, in der Natur gegründeten, und vom Urheber derselben jedem Menschen eingedrückten Trieben, ist auch der Hang zum gesellschaftlichen Leben. Die Vernunft läßt also diese Wahrheit nicht widersprechen, daß das natürliche Gesetz einen jeden zum gesellschaftlichen Leben verbinde, welcher nicht wegen physischer oder sittlicher Hindernisse von dieser Regel ausgenommen, oder vielmehr unter diesem Gebot deswegen nicht begriffen ist.

§. 2. Nicht bey uns allein; nicht bey einer bestimmten Anzahl Nebenmenschen; sondern bey allen, bey welchen es immer thunlich ist, sind wir verbunden die Ehre Gottes zu befördern, und hierzu andere mit dahin abzweckenden Handlungen anzueifern. Sogar die Pflichten gegen Gott kann keiner ausser dem gesellschaftlichen Leben erfüllen, der nicht durch unübersteigliche physische und sittliche Hindernisse davon abgeschnitten ist.

§. 3. Auch den Pflichten, die jeder gegen sich selbst hat, entzieht sich der, welcher sich dem gesellschaftlichen Leben entzieht. Die Pflicht, seinen Verstand, Willen und äussern Stand nach Möglichkeit zu vervollkommen, welche Pflicht vermög des Rechts der Natur jedem obliegt, bleibt unerfüllt, wenn man sich von Menschen entfernt, ohne deren Hülfe und Zuthun man dergleichen Vollkommenheiten nicht erreichen kann.

§. 4. Noch mehr bleiben aber die Pflichten gegen andre bey Seite gesetzt. Nebst dem, daß auch andre unsrer Hülfe bedürftig sind, und daß uns das natürliche Gesetz gebeut, zur Erhaltung und Vervollkommung unserer Nebenmenschen beyzutragen, so hörte ja das Daseyn der Menschen ohne das gesellschaftliche Leben auf.

§. 5. Zu diesem Daseyn hat jeder die Pflicht auf eine mit dem vom Urheber der Natur vorgesetzten Endzweck, und den Gesetzen übereinstimmende Art beyzutragen, der Kraft, Vermögen, und durch keine höhere Gesetze eine Hinderniß hat, Kinder zu zeugen und zu erziehen.

§. 6. Der, welcher wahre Begriffe von den natürlichen Gesetzen und den Geboten Gottes hat, wird nie unter die höhern Gesetze, und die Pflichten gegen Gott solche Handlungen rechnen, die, wenn sie auch wegbleiben, die Ehre Gottes noch nicht verdunkelten, wohl aber ohne Verletzung der Pflichten gegen uns oder unsern Nebenmenschen nicht unternommen werden können.

§. 7. Das Uebel unterlassen, Gott nicht beleidigen, die Ehre Gottes nicht verdunkeln, sind Gesetze, denen unsre und unsrer Nebenmenschen Vortheile weichen müssen. Allein, da die Gebote uns, und unsern Nächsten zu erhalten, und vollkommner zu machen, auch Gebote Gottes sind, so wird auch durch die Unterlassung derselben der göttliche Gesetzgeber beleidiget, und seine Ehre verdunkelt.

§. 8. Gott wahrhaft dienen, besteht darinn: daß wir I. alles unterlassen, wodurch Gottes Ehre verdunkelt würde; II. daß wir alle Gebote Gottes, also auch die, welche uns Gott in Ansehung unsrer, und unsers Nächsten gegeben, erfüllen; III. daß wir bey Gelegenheit

keine Handlung ausser Acht lassen, wodurch wir, ohne die Pflichten der Nothwendigkeit und Vervollkommung, so wir uns und unserm Nächsten schuldig sind, zu versäumen, die Ehre Gottes in uns und bey andern mehr befördern können.

§. 9. Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen beurtheile man nun diejenigen, die sich gerade hin dem gesellschaftlichen Leben entziehen wollen, um Gott vollkommner zu dienen.

§. 10. Das Urtheil wird man eben so leicht von jenen fällen, welche erachten, daß man beym gesellschaftlichen Leben nicht so leicht Buße thun, ungestört beten, vollständig sich verleugnen, so zuverläßig die Gefahren zu sündigen vermeiden, so hohe Grade der Vollkommenheiten nie erreichen könne.

§. 11. Die Buße besteht in Verabscheuung des durch Uebertretung der Gesetze begangenen Uebels, in dem ernstlichen Fürsatz dergleichen nicht mehr zu begehen, folglich die Gesetze künftig zu erfüllen, und endlich in einem werkthätigen Bestreben alle Handlungen nach den Gesetzen einzurichten, und die hiezu dienliche Mittel zu ergreifen, wodurch eben die wahre Buße von den ächten Moralisten erst erkannt wird. Was für eine Buße ist nun bey jenem Uebertreter der gesellschaftlichen Gesetze, der um dafür Buße zu thun, auf ewig das gesellschaftliche Leben, dessen Gesetze er noch erfüllen könnte, gar verläßt?

§. 12. Bey jeder rechtmäßigen Handlung, jeder durch Pflicht und guten Endzweck gerechtfertigten Arbeit, kann das Gemüth zu Gott erhoben, Gott auch mündlich angerufen werden. Die Beschäftigung, in die uns un-

ser Beruf und Stand versetzt, wird zu einem steten Gebet, sobald dieselbe mit dem Gedanken, dem Berufer, und dem von ihm uns vorgesetzten Ziel Genüge zu leisten angefangen und verrichtet wird. Der sich also in einer solchen Beschäftigung und Arbeit nicht stören läßt, erhält sich mehr in einem ungestörten Gottgefälligen Gebet, als jener bey dem das Beten so viel heißt, daß ihm täglich durch einige Stunden Gewohnheit, und Mechanismus nur den Mund rührt. Das gesellschaftliche Leben giebt wohl bey so vielen beschwerlichen Gegenständen, bey so manchen Drangsalen Stoff genug, aus allen diesen so viele Gebete zu Gott zu machen. Dergleichen innerste Gebete gefallen dem Angerufenen so gewiß, als gewiß ihm nach seinen natürlichen Geboten ein blosser Laut, und eine bis zur Schwächlichkeit der Brust, wenn nicht gar bis zum Blutsturz erhobene Stimme mißfallen muß.

§. 13. Fasten und Kasteyen werden auch gemeiniglich unrecht verstanden. Bis zur Verderbung der Gesundheit, bis zum Tode sich ausmergeln, ist wider die gesunde Vernunft, und findet weder in wahrer Religion noch Andacht Grund. Auch dieses heißt schon in dem Rechte der Natur nicht fasten, sich von einer Gattung der Speisen enthalten, und dafür sich mit Getränk und andern Gattungen Speisen schadlos halten; Genügsamkeit bloß mit dem, was zu unsrer Erhaltung, Gesundheit und Fähigkeit unsere Pflichten zu erfüllen, nothwendig ist, macht die natürlichste Fasten aus. Kömmt es nun auf eine zu bestimmende Zeit, auf eine festzusetzende Art an, diese Genügsamkeit zu beweisen, so fügen sich in dem gesellschaftlichen Leben diejenigen am leichtesten darnach, die gerade zu thun haben, ihr Hauswesen, und

sich

sich sammt Weib und Kindern zu erhalten, welche die stärkeste Klasse der Menschen ausmachen. Genug, daß man des Fastens wegen nicht nöthig hat, sich dem gesellschaftlichen Leben zu entziehen.

§. 14. Noch weniger ist nothwendig ausser dem gesellschaftlichen Leben zu seyn, um leichter sich einen Grad der Vollkommenheit auch durch besondere und rauhe Kleidung zu erwerben. Wenn das, was Ehrbarkeit, Wohlstand, Sauberkeit und Gesundheit fordert, von der Kleidung geflissentlich hinweg gelassen wird, so ist die Kleidung ohnehin schon von der Vernunft verworfen. So unglücklich und bedaurenswürdig derjenige ist, der Armuths halber sich nicht wie gesittete Leute kleiden kann, und deßwegen das wahre Elend für sich sprechen läßt, um von uns eine ehrbare und wohlanständige Kleidung zu erhalten; so muthwillig und sträflich ist derjenige: welcher, da er eine ehrbare und wohlanständige Kleidung haben könnte, dieselbe verwirft, um arm auszusehen. Mitten im gesellschaftlichen Leben kann man sich an der Kleidung vom Weichlichen unterscheiden, ohne mit einer unnöthigen und unehrbaren Blöße, ohne mit Schmutz und Ungeziefer wider alle natürliche Gesetze unter gesittete Leute zu treten, oder noch vielleicht gar stolz darauf zu seyn. So wie überhaupt der natürliche äussere Wohlstand sich in einem den Umständen der Zeit, und des Orts angemessenen Betragen gesitteter Leute gründet, so ist sogar schon wider die gesunde Vernunft, an der Tracht als Sonderling, oder buntscheckig von andern Klassen der Leute sich unterscheiden zu wollen; zugeschweigen, daß der mindeste Grad einer Vollkommenheit hierdurch erreicht werden könnte.

§. 15. Sich selbst verleugnen, fordert gleichfalls nicht, daß man deßwegen aus dem gesellschaftlichen Leben trete. Was ist denn die Verleugnung seiner selbst anders, als seinen Willen den Gesetzen, und im Stand der Unterwürfigkeit den Vorgesetzten, in soweit sie wider die göttlichen und höhern Gebote nichts befehlen, unterwerfen; seine Handlungen darnach, und nicht nach blosser Willkühr einrichten; die guten und natürlichen Triebe nicht ersticken, über deren Schranken aber nicht austreten, und unächte Triebe und üble Gewohnheiten annehmen; das Gute dem Bösen, das wahre Gute dem eingebildeten, das größere Gute dem mindern, das Nothwendige dem Nützlichen, das Nützliche dem Bequemlichen vorziehen; und nach diesen Regeln oft eigene Vortheile der Hülfe des Nächsten nachsetzen? Hiezu ist fürwahr die meiste Gelegenheit in dem gesellschaftlichen Leben; und da die Gelegenheit die Darstellung der Mittel ist, so kann, der sich die Verleugnung seiner selbst zum Ziel setzt, nicht klagen, in dem gesellschaftlichen Leben hierzu einen Abgang der Mittel zu haben.

§. 16. Niemals darf eine Pflicht wegen der andern unterlassen werden, wenn beyde nicht dergestalt zusammen laufen, daß beyde zugleich zu erfüllen unmöglich sey; wo sodann die Pflichten, ohne deren Erfüllung Uebles begangen, und die Ehre Gottes verdunkelt würde, vor andern; übrigens aber die Pflichten gegen uns und unsern Nächsten nach dem Grad der Nothwendigkeit, des Nützlichern und der mehrern Vollkommenheit erfüllt werden müssen. Ist nun Beten und Arbeiten vereinbarlich; so darf auch die Pflicht zu arbeiten, wegen der Pflicht zu beten nicht unterlassen werden; und wäre also wider die

gesun-

gesunde Vernunft nur beten und andere arbeiten lassen wollen.

§. 17. So vereinbarlich mit dem Beten die Arbeit ist, so vereinbarlich sind auch die durch Arbeit erworbene zeitliche Güter mit der Vollkommenheit, wenn sie recht gebraucht werden. Sie sind sodann eben so viele Mittel die Ehre Gottes zu befördern, und die Pflichten gegen uns und unsern Nächsten zu erfüllen.

§. 18. Unter denen, die in der Armuth ihre Vollkommenheit suchen, haben vielleicht die wenigsten von der Armuth einen ächten Begriff. Wahrhafft arm ist jener, der nicht im Stand zu seiner Erhaltung das nothwendige zu erwerben, eben deswegen anderer Hülfe bedürftig ist. Ein solcher hat freylich zu seiner Vervollkommung nichts anders zu thun, als Gott, und Menschen um Hülfe anzurufen; diesen Stand seinem Gott mit Vertrauen auf dessen Fürsicht, und mit Geduld aufzuopfern; und wenn er durch seine Schuld sich muthwillig in Armuth gestürzt, es zu bereuen. Der sich aber aus diesem Stand durch Mühe und Arbeit herausbringen könnte, und mit Unterlassung dessen auf andere Leute Unkosten leben, und vielleicht noch mehr, als das nothwendige von andern sammeln, und erpressen will, der ist nicht wahrhafft arm; ist ein Uebertreter der göttlichen Gesetze, und sowohl in Rücksicht auf seine eigne Erhaltungs- und Beschäfftigungspflichten, als auch in Ansehung dessen, was er wahrhafft Armen entzieht, so weit von der Vollkommenheit entfernt, als man nichts unvollkommners denken kann; der ist nach der gesunden Vernunft und den natürlichen Polizeygesetzen ein nicht zu duldender, und strafbarer Bettler.

§. 19. Der einen ächten Begriff von der Armuth, und wahrhafften Verachtung der zeitlichen Güter hat, wird gewiß auch nicht behaupten, beedes dieses sey schon bey jenem anzutreffen, der blos allein kein Eigenthum, übrigens aber Genuß genug, oder noch dazu besondere Geldsäckel, und Leibgedinge hat. O ihr, die ihr auf Gottes Erdboden wirklich arm, und elend seyd, ist euch geholfen, wenn ihr auch jeder insonderheit kein Eigenthum, sondern nur Genuß, und nicht einmal des Bequemlichen, sondern nur des Nothwendigen, und nützlichen habt! Arme Kinder, die ihr zu eurem Glück nur von Aeltern verlassen, und nicht getödet gefunden worden, Unterrichts bedürftige Knaben, und Mägdlein, erwachsene Arbeitsuchende Personen, mit Elend und Krankheit gepreßte Leute, Versorgungswürdige Alte seyd ihr zufrieden, mit dem Genuß dessen, was zu Steuerung dieses eures Elendes nothwendig ist, wenn ihr auch nicht jeder insonderheit sondern nur zusammen das hierzu nöthige Eigenthum habt. Ganz gewiß. Nun so wünsche ich euch, daß diejenigen, deren jeder insonderheit Genuß genug, und alle zusammen Eigenthum haben, euch bald zu Armen ihres gleichen, machen; und mit euch die verachteten zeitlichen Güter theilen.

§. 20. Unter den Beweggründen das gesellschafftliche Leben zu meiden, hörte ich wohl oft auch dieses hervorbringen, daß die in der Welt so häufige Gefahren zu sündigen nicht auf andere Art, so leicht als durch Absonderung von der Welt vermieden werden können. Bey dem freyen Willen den der Urheber der Natur jedem gelassen; bey der Schwachheit der verderbten Natur steht jeder, der nicht wohl auf seiner Hut ist, und den nicht

die

die göttliche Gnade schützet, in täglich und stündlicher Gefahr zu sündigen, und jene Gesetze zu übertretten, die er halten sollte. Jeder Stand bringt schon seine Gefahren mit sich. Sollte man also deßwegen gar nicht in der Welt mehr seyn, oder zu keinem Stand sich bequemen wollen? Geht wohl aber auch dieser aus der Welt, der sich in die Einsamkeit begiebt? Läßt er seine Schwachheit in dem verlaßnen gesellschafftlichen Leben zurück? Und ist er schon wirklich auf dem Weg die Gefahren der Sünde zu vermeiden, da er mit Verlassung, und Uebertrettung der gesellschafftlichen Pflichten vielmehr eine Last Sünden mit sich nimmt, und bis er nicht in die vernachlässigten Pflichten zurück tritt, hierdurch immer zu sündigen fortfährt. Gefahren, die wir uns nicht selbst machen, und die im menschlichen Leben, bey Erfüllung unserer Pflichten aufzustossen pflegen, müssen mit Unerschrockenheit erwartet, können nicht leichter, als eben mit der steten Bemühung die Pflichten genau zu erfüllen, überwunden werden. Wenn der Kriegsmann nicht wider die Gefahr selbst streiten, sondern davon laufen, und lieber beten, singen, und den Leuten die mit dem Feind annahende Gefahr vorpredigen wollte, so würde er seinen Pflichten, kein Genügen, und dem Feldherrn keine Zufriedenheit leisten. Hat er alle seine Pflichten erfüllt; wird ihm die fernere Erfüllung unmöglich, alsdann wird ihm erst erlaubt zurückzutretten, um sich für Bestreitung fernerer Gefahren aufzubehalten, oder das entkräftete Leben nur mit der noch möglichen Pflichtserfüllung in Ruhe zu beschliessen. Niemand bilde sich also ein, mit Vermeidung des gesellschafftlichen Lebens sich wider die Gefahren der Welt verschanzen zu dürfen,

so

so lang die Pflichten dieses Lebens ihn eben so, wie andere verbinden, ausser dergleichen Schanzen auf freyem Feld wider die Gefahren in Schweiß, und Arbeit mitzustreiten.

§. 21. Es giebt also auch keinen Beruf das gesellschaftliche Leben zu verlassen, so lang man nothwendig, und fähig ist die Pflichten desselben zu erfüllen; weil ein Beruf zu Vernachläßigung, und Uebertretung der Gesetze sich bey gesunder Vernunft gar nicht denken läßt. Alle sind wir berufen, nicht nur die Pflichten gegen Gott, sondern auch die gegen uns, und unsern Nächsten nach Möglichkeit zu erfüllen. Keiner hat zwar so viele Gemüths- und Leibeskräfte, daß er jede Gattung Arbeit über sich nehmen könnte. Es ist uns auch die Auswahl der Mittel überlassen, wenn dieselben gleichgültig sind uns zum Endzweck zu führen; und hierinnen besteht eben die Standeswahl, daß wir uns zu einer gewissen Gattung der Arbeit, und zu gewissen uns zum Endzweck führenden Mitteln nach unsern innerlichen, und äusserlichen Kräften entschliessen. Allein keiner aus den vom Urheber der Natur schon gesetzten Endzwecken, nicht nur die Ehre Gottes, sondern auch unsers Nebenmenschen Erhaltung, und Vollkommenheit zum Augenmerk zu haben, läßt sich bey Seite setzen; und nur für den Fall, da wir aus zwey zusammenlaufenden Pflichten nicht beede zugleich erfüllen können, darf eine der andern nach obangeführten (§. 16.) im Recht der Natur gegründeten Regeln vorgezogen werden. Man sieht hieraus, einen wahren Beruf anzugeben sey nicht genug, daß nach einer 8. tägigen Andacht, und um göttliche Eingebung verrichtetem Gebet die

Lust

Lust diesen, oder jenen Stand anzutreten im Sinne bleibe. Wenn man nämlich nur bey dem gefaßten ersten Gedanken geblieben ist, und keine weitere Ueberlegung gemacht hat, so ist auch kein Wunder, daß diese Lust geblieben. Ohne Ursach und um uns die vorgeschriebenen Ueberlegungen zu ersparen, wirkt Gott nicht sogleich Mirakel. Der wahre Beruf muß sich also nach wohlgeprüften innerlichen, und äusserlichen Kräften, und nach einer sorgfältig, und mit reifem Verstand gemachten Zusammenhaltung aller Pflichten, die wir Gott, uns, unserm Nächsten, und der Gesellschaft schuldig sind, als eine natürliche Folge eines auf die Ordnung gedachter Pflichten gegründeten Vernunftschlusses zeigen. Es veroffenbaret sich von selbst, daß auch reifes Alter, Beurtheilungskraft, sattsame Kenntniß der Pflichten vorauszusetzen sey.

§. 22 Es sey weit von mir I. alle Einsamkeit zu verwerfen, da schon die philosophische Einsamkeit ganz wohl mit allen Pflichten bestehen kann, wenn man sich nämlich in der Welt zwar immer bey Erfüllung der Pflichten, niemals aber bey dem Getümmel, und den Unordnungen der Welt betreffen läßt. II. sey auch weit von mir zu mißbilligen, daß man sich in so weit, und in so lang, als es die Pflichten gegen uns, und unsern Nächsten leidet, von der Gesellschaft der Menschen absondere, um den Geist zu sammlen, und jene Beweggründe zu Gemüth zu führen, die aus den göttlichen Vollkommenheiten, und den uns vorgesetzten Endzwecken genommen, uns die Richtschnur unsrer Handlungen erneuern, und befestigen müssen. Endlich sey III. weit von mir, daß ich dahin antrage keinen solchen Ort, keine solche Lebensart zu dulden,

den, worinn Personen, die in Erfüllung der Pflichten grau geworden, deren Dienste dem gesellschaftlichen Leben nun schon gleichgültig sind, denen innere oder äussere Hindernisse den Stillstand nothwendig machen, sich einer geistreicheu Ruhe widmen, und nur noch mit möglicher Erfüllung der ihnen angemessenen Pflichten, über die gehaltnen Gebote so getröstet, als über die übertretenen gedemüthigt, die Erhaltung des letzten Endzwecks stündlich gewärtigen wollen. Es sey auch weit von mir jemand bereden zu wollen, daß er nicht wider Vernunft, nicht sträflich handle, wenn er die gesellschaftlichen Pflichten, die er zu erfüllen Gelegenheit, und Kräfte hätte, entweder gar oder zum Theil beseitigt, und sich hierüber in einer Einöde, oder zwischen vier Mauern mit dem Vorwande Gott zu dienen beruhigen will.

§. 23 Hat in Rücksicht auf Vermeidung eines solchen Betragens jeder schon für sich ein natürliches Gebot; um wie viel mehr streitet wider die gesunde Vernunft, und das natürliche Gesetz, sich hierzu noch Anhänger zu werben, mit ihnen den gesellschaftlichen Pflichten sogar abzuschwören, und durch Gelübde zu entsagen, zur Erstickung gesellschaftlicher Pflichten Gesellschaften machen, und ganze dergleichen Gemeinde zu errichten; ihnen in einer Einöde, oder zwischen 4 Mauren einen unaustretlichen Standort anzuweisen, und die Erhaltung derselben auf Unkosten anderer, auf Sammlungen, auf Betteleyen festzusetzen.

§. 24. Ein Gelübd ist ein Gott freywillig und mit Ueberlegung gemachtes Versprechen eines solchen Werks, welches ihm einen sonderlichen Liebeseifer zu bezeigen tauget. Ich erachte daß aus dem, was bisher ange-

führt

führet worden, sattsam dargethan sey, wie wenig eine solche Lebensart taugen könne, einen Liebeseifer gegen Gott zu bezeigen, und daß also ein Gelübd zu dieser Lebensart wider allen natürlichen Begriff eines Gelübdes sey. Wer Gott liebt, überlegt die Vollkommenheiten und Eigenschaften Gottes, und die von dem Schöpfer uns fürgesetzten Endzwecke. Aus dieser Ueberlegung verspürt er eine Neigung, einen Hang nach diesen Vollkommenheiten, nach diesen Endzwecken; wodurch, wie bey Darstellung eines jeden Guten, das Bestreben rege gemacht wird; dieses höchste Gut zu besitzen; seinen Endzwecken nachzuleben; die dahin abzweckenden Mittel, als Gesetze anzusehen; die Handlungen darnach einzurichten, und nichts zu unternehmen, was diesen Vollkommenheiten, diesen Endzwecken, diesen Mitteln entgegen seyn, und dem Geliebten mißfallen könnte. Wie weit ist also dieser von einem wahren Liebeseifer zu Gott entfernt, der unter dem Vorwande dem einem Endzwecke nachzuleben, die andern eben so vorgesetzten Endzwecke beseitiget, sich aus gleich vorgeschriebenen Pflichten eine Auswahl macht; mehr sich selbst mit Erfüllung nur einiger Pflichten, als Gott gefallen will, dem man nicht gefallen kann, und den man niemals wahrhaft liebt, wenn man nicht seine Gebote alle nach aller Möglichkeit zu erfüllen sich bestrebet? Und wie widersinnig ist es also, ein solch Betragen für einen ächten Gegenstand eines rechtmäßigen Gelübdes ausgeben zu wollen? Dergleichen Gelübde bedürfen fürwahr keiner Auflösung; und ist es nach dem unabänderlichen natürlichen Rechte jedem erlaubt, von dem durch Gelübde Gott versprochenen Guten zu dem offenbar Besseren von selbst überzutreten, so ist es nicht nur er-

laubt, sondern Pflicht von einem nur eingebildeten Guten zu dem wahrhaften ohne Anstand überzugehen.

§. 25. Von selbst ergeben sich nun schon im natürlichen Privatrechte folgende rechtmäßige und unwidersprechliche Vernunftschlüsse. I. Absonderungen vom gesellschaftlichen Leben sind nicht nur zu vermehren, sondern zu vermindern, da nur solche gerechtfertiget werden können, von denen oben §. 22. die Rede war. II. Alle einsame Lebensarten, die nicht so, wie die §. 22. angeführte, bestellet sind, sollen darnach reformirt werden.

II.

§. 26. Die Nothwendigkeit, diese richtige Vernunftschlüsse anzuwenden, zeigt sich in dem Staatsrechte noch offenbarer, da zu dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaft, zu welcher wir alle wegen der Sicherheit und gemeinschaftlichen Vervollkommung verbunden sind, alle einzelne Mitglieder, und alle mindere Gesellschaften beytragen, demselben untergeordnet seyn, und folglich in allem, was demselben entgegen ist, reformirt werden müssen.

§. 27. Eine mindere Gesellschaft, welche zum Ziel und Ende hat, sich den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft zu entziehen, ist nach dem natürlichen und also göttlichen Staatsrechte eine ungerechte Gesellschaft. Derjenige, dem die oberste Gewalt im Staate übertragen ist, hat daher auch keine Erlaubniß oder Dispensation nothwendig, eine solche Gesellschaft aufzuheben. Er bedienet sich des ihm von Gott gegebenen Rechts, welchem alle menschliche Instituten weichen müssen.

§. 28.

§. 28. Nehme man sogar an, daß eine solche Gesellschaft mit Landesfürstlicher Einwilligung errichtet, und als eine unschädlich erkannte Gesellschaft durch Gelübde bekräftiget worden, so werden noch mit Grunde folgende Sätze behauptet werden müssen: I. Es kann etwas, so im Anfange unschädlich gewesen, mit der Zeit schädlich werden. II. Hat ein Landesfürst durch den Schwall der Vorurtheile der Zeit, durch erhaltenen üblen Unterricht, durch widrige Berichte verleitet werden können, etwas für unschädlich anzusehen, so dem Staate schädlich ist. Schon nach den natürlichen Rechten schadet der Irrthum und der Fehler dem, welcher die Ursache desselben ist. Haben also solche bestätigte Gesellschaften durch ihre Lehren und Vorstellungen zu ihrer Bestätigung Ursache gegeben, so müssen sie sich den vermeintlichen Schaden, den sie bey ihrer Aufhebung leiden, selbst beymessen. Genug! den Landesfürsten darf kein Unterthan wegen eines Fehlers oder Irrthums zur Rechenschaft ziehen, zugeschweigen, wenn der Landesfürst aus dem Irrthum herausgehen und seinen Fehler verbessern will. III. Da der Landesfürst den wesentlichen von Gott befestigten Rechten des Staats nichts vergeben kann, so nützen einer ungerechten und schädlichen Gesellschaft die von Landesfürsten erhaltenen kräftigsten Verheissungen und Bestätigungen nichts. Sollte denn der Landesfürst einer solchen Gesellschaft zu Liebe sündigen dürfen? Und muß denn auch mit Uebertretung göttlicher Gesetze Wort gehalten werden? Kann dieses keiner fordern, so kann es auch der nicht fordern, der sich den gesellschaftlichen Pflichten des Staats entziehen will. Sünden und Uebertretungen der Gesetze sind keine solche Waaren, welche eben nur für ge-

wisse Leute verboten sind, und zu welchen vielleicht eben denjenigen, die auf die Verhütung derselben meistens zu sehen haben, freyer Paß gegeben werden könnte. IV. Es haben auch hierinn dem Landesfürsten, dessen Rechte und Gewalt sich in göttlichen Gesetzen gründen, alle seine Vorfahrer nichts vergeben können. Und endlich V. nimmt Gott, der sich nicht widersprechen kann, keine Verheissung, kein Gelübd für den Fall an, in welchem etwas dem Staate schädlich ist, oder schädlich wird; es gilt also das Gelübd entweder schon im Anfange nicht, wenn man sich zu etwas dem Staat Schädlichen verbindet; oder es hört auf zu gelten, und kann nach den göttlichen Rechten nicht mehr bestehen, sobald das Verheissene dem Staat schädlich zu werden anfängt. Was nun entweder schon im Anfange nicht gilt, oder mit der Zeit von sich selbst aufhört, zu dem ist keine Erlaubniß, keine Einwilligung eines andern, dem die oberste Gewalt im Staate nicht anvertraut worden, nothwendig; folglich bedarf auch der Landesfürst in einer Sache, die nicht wider das Gewissen ist, keiner Gewissenserleichterung, um einzelne Personen, oder mindere Gesellschaften, die dem Endzwecke des Staats nicht entsprechen, ungeachtet aller Privilegien, Confirmationen und Gelübden, aufzuheben, oder zu reformiren. Nicht einmal ein Hausvater bedarf besondere Erlaubnisse solche Gelübde nicht zu achten, die von seinem Eheweib, Kindern, oder Hausgesinde, zum Nachtheil seines Hauswesens gemacht worden. Sollte der Landesfürst weniger Recht in Ansehung des ganzen Staats, als der Hausvater in Rücksicht auf sein Hauswesen haben? Und da man sich zu dem Uebel weder feyerlich noch unfeyerlich verbinden darf,

sollen

sollen dießfalls die feyerlichen Gelübde mehr Kraft, als die unfeyerlichen haben?

§. 29. Nach diesen unwidersprechlichen Grundsätzen, und nach dem Recht, alle einzelne Mitglieder des Staats, und alle in demselben sich befindende mindere Gesellschaften zu den Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft anzuhalten, kann also der Landesfürst auch diejenigen, welche sich in die Einöde, oder zwischen vier Mauern verschlossen, und den gesellschaftlichen Pflichten entzogen haben, herausrufen, aus ihnen ohne Nachtheil der Religion nützliche Bürger machen, sie zu noch besserm Dienste der Religion und der Seelsorge bereiten lassen, übrigens aber die einsamen Lebensarten vermindern, und nach obangeführten Grundsätzen (§. 22.) ohne Anstand, ohne weiter einzuholende Erlaubniß oder Dispensation, reformiren.

§. 30. Einsame, in Einöden versperrte Gesellschaften einerley Geschlechts, thun immer schon der Bevölkerung und der Pflanzschule des gemeinen Wesens ungemein großen Abtrag. Nichts ist lächerlicher, als schreyen zu hören: Es sind ohnehin zu viele Leute. Und wenn die Vertheidigung des Staats Leute fordert, so schreyt und bittet der Bauer sowohl als der Bürger, ihnen ihre Leute zu lassen, und keiner will als überflüßig angesehen und zum Soldatenleben genommen werden. Gemeinschaftlich arbeitende Hände und gute Anstalten im Staate werden jedem den nothwendigen Unterhalt schaffen; der Beytrag zu den nothwendigen Ausgaben des Staats wird bey mehrern Mitgliedern des Staats für jeden geringer ausfallen, und die Mehrheit der Vertheidiger des Staats ergiebt sich mit mehrern streitbaren Bürgern von selbst.

§. 31. Der Reichthum solcher in der Einöde und zwischen 4 Mauern versperrter Gemeinden hält den Staat bey noch so großen Beyträgen nicht schadlos für dasjenige, was Arbeitende beytragen könnten, wenn das Geld unter ihnen circulirte, und sie hierdurch in Stand gesetzt würden, den wahren Reichthum des Staats durch Gewerbe, Erzeugnisse und andere Wege täglich zu vermehren. Versplittert ein einzelner sein Geld, wenn dasselbe nur nicht aus dem Staate geht, so leidet der Staat keinen Schaden dabey. Der Verschwender wird eben durch Elend der werden, welcher er vorher nicht seyn wollte; nämlich ein Arbeiter; und so lang er Kräfte hat, wird er zur Arbeit vom Staate angehalten werden können. Bey verschwundenen Kräften wird ihn freylich der Staat zu erhalten haben; allein die übrigen Mitbürger werden ihm eben für das Geld, so er ihnen zukommen ließ, den nothwendigen Unterhalt so leicht geben können, als ein Kloster seinen entkräfteten Bruder für das hineingebrachte Geld, oder die geleisteten Klosterdienste erhalten muß. Fürwahr der Trost, daß viele Leute dem Staat zur Last fallen, wenn die Klöster nicht wären, höret auf ein wahrer Trost zu seyn, sobald man einsieht, daß das ganze dermalige Klosterleben dem Staat zur Last fällt. Eine Familie, die mir meinen kranken Bedienten in Versorgung nimmt, hilft mir nichts, wenn die Vergrößerung dieser Familie und ihre ganze Versorgung auf meine Kosten geht.

§ 32. Leider macht den Credit des Staats nur der Reichthum der Klöster aus, wenn der Reichthum des Staats nur in Klostergeldern besteht. Einen solchen Credit kann aber ein Staat leicht entbehren, der viele, das

wahre

wahre Vermögen des Staats erarbeitende streitbare Bürger zehlet. Durch diese werden dem Staate fremde Hilfsvölker; so wie fremde Subsidiengelder durch jene erspart; und der Staat wird auf diese Art weniger in die Nothwendigkeit versetzet, bey Fremden Credit und Leute zu suchen.

§. 33. Sind Bettler in keinem wohl eingerichteten Staate zu dulden, so läßt sich bald auf die Frage antworten, ob ohne Nachtheil des Staats ganze Gemeinden, und mindere Gesellschaften zum Bettlen, und zum Sammeln, um auf Unkosten der Arbeitenden zu leben, privilegirt werden können? Gewiß nicht. Es ist also der Landesfürst berechtiget die bettlenden, und sammlenden Klöster vor andern aufzuheben.

§. 34. Und da der Wohlstand auf die Sitten, und die äusseren Umstände der Bürger, folglich auf das Beste des Staats so grossen Bezug hat, so wird dem Landesfürsten niemand das Recht absprechen, sowohl einzelne Personen, als ganze Gemeinden dahin anzuhalten, daß sie sich, wie andere gesittete Bürger kleiden.

§. 35. Da jeder die Pflicht hat die Religion nach allen Kräften zu befördern, so liegt den Landesfürsten, welche die Fülle aller Kräfte vom Staate in Handen haben, am meisten ob, solche Vorkehrungen zu treffen wodurch ächter Gottesdienst, und wahre Seelsorge befestiget wird. Was Gott dienen heisse, und daß wir den Dienst Gottes nicht bey uns allein, sondern nach aller Möglichkeit auch bey andern befördern sollen, ist bereits oben (§. 2. 3) erklärt worden. Aus diesen Grundsätzen ist offenbar, daß die Landesfürsten den wahren Gottesdienst, und die Seelensorge nicht leich-

 ter,

ter, nicht standhafter, nicht besser befördern können, als wenn die dermaligen Klosterleute, soviel immer unter ihnen tauglich sind, nützliche Seelsorger zu werden, angehalten; die Reichthümer der Klöster aber theils zu Erhaltung der anzustellenden Seelsorger, und zu Bestreitung des zum Gottesdienst nöthigen Aufwands; theils zu Pflanzschulen künftiger Seelsorger; theils zu Versorgungshäusern für solche, die beym Religionsdienste und in der Seelsorge ruhmwürdig grau, und entkräftet geworden, theils zum ächten Unterricht der Jugend und zur Hilfe der wahrhaft Armen, und Elenden verwendet werden.

§. 36. Helfen wohl dem wahren Gottesdienste so viele vermögliche Klöster in einer Stadt, oder die vermöglichsten Klöster in der Einödde, da dem Landvolke die Seelsorger und die Mittel dieselben zu erhalten abgehen? Helfen dem Gottesdienste die prächtigsten Klosterkirchen in den Städten, oder in den Einödden, wenn dem Landvolke die Gotteshäuser mangeln? Verbreitet das Beten und Singen der Klosterleute, welche in den Städten und Einödden sind, den Dienst, und die Ehre Gottes, wenn das Landvolk ohne genugsamen Unterricht, ohne vollständige, und öftere Verkündung der Pflichten bleibt? Ist Beten und Singen ein Gott angenehmes Werk, so muß es ihm das angenehmste seyn, wenn statt des Beten und Singens zwischen 4 Mauern oder in Einödden, dem Landvolk vorgebetet, vorgesungen, vorgepredigt, mit Beyspielen der Mäßigkeit, Genügsamkeit, Menschenliebe, und Sittsamkeit, des Wohlstandes, Gehorsams gegen die Vorgesetzten vorgegangen, und auf solche Art der Dienst und die Ehre Gottes nicht inner 4. Mauern, Einödden,

oder

oder auch Städten und Märkten beschränket, sondern unter alles Volk mit Hindansetzung des Bequemlichen ausgebreitet würde. Zu Herstellung desjenigen, was Gott am angenehmsten ist, wodurch die Ehre Gottes, und der ächte Gottesdienst befördert wird, wobey so viele Seelen gewonnen und erhalten werden, wo zum Beten, zur Buße, zum Fasten, und Kasteyen, zu Verläugnung seiner selbst, zu Verachtung zeitlicher Güter mehr denn in Klöstern Gelegenheit, und Mittel vorhanden sind; wo man durch Erfüllung der Pflichten und Arbeit nicht nur sich, sondern auch andere den Gefahren der Welt und den Sünden entreissen kann, hat der Landesfürst die Erlaubniß, Dispensation, oder Einwilligung eines andern gar nicht nothwendig. Er kann es selbst bewerkstelligen. Er kann mit allem Gewissen und Rechte die Klöster aufheben; ihre Leute, und Reichthümer auf angeführte Art zur Ehre Gottes benützen. Er kann nützlichere der Religion, und dem Staate angemessenere Orte der Einsamkeit nach oben angeführten Grundsätzen (§. 22.) erichten. Kann er nun dieses alles mit Rechte, so hat er auch Pflicht dazu, weil seine Pflicht, wofür er zwar keinem Menschen aber doch Gott Rechenschaft zu geben hat, darinn besteht, daß er nach allen Kräften das Beste der Religion, und des Staats befördere.

§. 37. Die erste, und hauptsächlichste Pflicht der Unterthanen, dem Landesfürsten in allem dem zu gehorsamen, was nicht wider die göttlichen Gesetze streitet, wird sich sodenn auch bey einer solchen vom Landesfürsten getroffenen Einrichtung eben deswegen sogleich zeigen müßen, weil die Aufhebung der dem Staat

 sowohl,

sowohl, als der Religion nicht angemessenen Klöster, und die Reformirung der einsamen Lebensart keineswegs den göttlichen Geboten entgegen gesetzt ist, sondern vielmehr mit den natürlichen Privat- und Staatsgesetzen, die mit der Offenbarung den nemlichen, und keinen sich widersprechenden Gesetzgeber haben, vollkommen übereinstimmt. Und ist dieses die Pflicht aller Unterthanen überhaupt, wie wird es nicht die Pflicht derer seyn, bey denen als unmittelbaren Dienern der Religion, oder wohl gar als Vorstehern derselben die vorzüglichsten Beyspiele des Gehorsams, die ächtesten Begriffe des wahren Gottesdienstes, die eifervollesten Bemühungen zum Besten der Religion, und des Staats alles beyzutragen, so gewiß angetroffen werden sollen, als ihnen Gewalt, und äusserer Widerstand gegen den Landesfürsten und seine Befehle ohnehin für alle Fälle schon in dem natürlichen Staatsrechte verbothen ist. Es werden also alle Mitglieder des Staats, und unter diesen hauptsächlich die Diener der Religion, und ihre Vorsteher eine solche mit den Klöstern getroffene Einrichtung zu verehren, und allwegs zu befördern haben.

§. 38. Die Bereitwilligkeit, nach einer solchen landesfürstlichen Anordnung sich zu fügen, wird auch bey denjenigen nicht ermangeln, die sich wirklich in den Klöstern jezt befinden. Alle, die nicht nach obangeführten Regeln (§. 22) zum einsamen Leben geeignet sind, werden sich mit Vergnügen herausbegeben, um der Religion, und dem Staat nützlichere Diener werden zu können. Sie werden ihren dem Landesfürsten schuldigen Gehorsam mit diesen Wahrheiten beleben,

ben, und erleichtern, ihre Personen dem Wehrstande, und der Vertheidigung des Vaterlands, oder öffentlichen Bedienstungen; ihre Kopf= und Handarbeiten dem Nahrungsstande; die ihnen sodann mögliche Beyträge dem wahren Staatsreichthum und dem Contributionsstande; ihre Fähigkeiten, die Pflichten gegen Gott, und die Seelsorge zu beförderen, der Religion, kurz, sich der nur immer möglichen Erfüllung der Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, ihren Nächsten und gegen den Staat unter keinerley Vorwand entziehen. Sie werden einsehen, daß ihr Gelübd bey so offenbar besserer Umänderung von selbst aufhöre; daß sie, weil solche Umänderung nur den Staat, nicht mehr die Religion, die nämlich in keinem staatsschädlichem Gegenstande seyn kann, angeht, keine andere Einwilligung als den Befehl des Landesfürsten, der das Beste des Staats, und was demselben schädlich ist, zu beurtheilen allein berechtiget ist, zu gewarten haben; und also nur durch Widerstand, nicht aber durch Befolgung, ihr Gewissen unverantwortlich beschweren würden.

§. 39. Wenn vergnügte Klosterleute sich so bereitwillig zeigen werden, wie geschwind werden nicht diejenigen aus ihren Einödden und Mauern herausgehen, die bey noch nicht reifem Alter, auf Zuredung der Aeltern, und Freunde; auf Anwerbung der Klosterleute selbst, oder nur aus dieser Absicht hineingegangen, um sich dem Soldatenstande zu entziehen, um ihre Nahrung nicht so hart als die Weltleute, suchen zu dürfen; um mit Läutung der Glocke ihr Essen zu haben; um auch dem Altare bequemer, als auf das Land hinausgesetzte Seelsorger, dienen zu können. Dergleichen Eintritsursachen brachten die meisten unzufriednen Klosterleute hervor; und da ein

solcher

solcher Beruf ohnehin nicht von Gott ist, und ein Gott gefälliges Gelübd nicht wirken kann, so hat der Landesfürst das Recht und die Pflicht, diesen Mißvergnügten vor allen andern die Erlaubniß zu Austretung zu ertheilen. Genug, daß aus diesen Leuten nützlichere Bürger, wo nicht nützlichere Diener der Religion werden können; und sobald dieses ist, so ist es in Ansehung des Staats nicht mehr eine gleichgültige Sache; so tritt das Recht des Landesfürsten ein; so hört aller Vorwand der Religion, und des Gelübdes auf, so keine Bündnisse staatsschädlicher Gegenstände abgeben können, und so hört endlich der Satz auf, was einmal gefallen hat, kann sodann nicht mehr mißfallen; denn auf diese Art hätte das Klosterleben nie gefallen sollen, oder wenn es dem Staat zum Schaden ausgeartet ist, so darf, und muß es, wenn es gleich anfangs gefallen, bey solcher Erkenntniß mißfallen.

III.

§. 40. Die den Ursprung des Klosterlebens aus der heiligen Schrift hergeleitet, und Christum, die Apostel, den heiligen Johannes den Täufer, oder gar den Elias zu Ordensstiftern gemacht haben, sind verständigen, und belesenen Männern schon längst lächerlich.

§. 41 Christus hat zwar Math. XVI. 24. XIX. 12. 29. die drey evangelischen Räthe gegeben; allein da diese Räthe ausser den Klöstern, wie oben angeführet worden, (§. 11. 15. 19.) noch besser befolgt werden können, so ist Christus dadurch zu keinem Stifter des Klosterlebens geworden. Haben wir nicht viele heilige Männer in den christlichen Jahrbüchern bemerkt, die beym priesterlichen, oder auch beym weltlichen Stande mehr gethan, als ihre Güter in ein Kloster gegeben, um mit anderen bequem leben

ben zu können; die nämlich ihre Güter mit wahrhaften Armen getheilet, und mit dem zufrieden waren, was sie sich durch Fleiß und Arbeit zu ihren nothwendigen Bedürfnissen erworben, die bey Beobachtung ihrer priesterlichen oder bürgerlichen Standespflichten nebst den mühsamsten Geschäften für den Nächsten, und für das Vaterland, mitten unter den Menschen, und den Gefahren der Welt; bey der Genügsamkeit und Mäßigkeit das sittsamste und keuscheste Leben geführet; bey genauester Erfüllung der Gesetze, und vollständiger Unterwürfigkeit gegen ihre geistliche und weltliche Obrigkeiten, die größte Verläugnung ihres Willens, bey willig ertragenen, und Gott aufgeopferten Drangsalen so, wie bey harten Arbeiten die strengste Lebensart, ohne Gelübde, ohne sich in Einöden, oder vier Mauern zu sperren, ohne eine besondere Kleidung, und Tracht anzunehmen, kurz! ohne Ordensbrüder, oder Mönche zu seyn, bewiesen haben.

§. 42. Wenn Christus, seine Apostel, und Jünger sich eine stete Klausur erwählet, und fünfmal des Tags im Chor gesungen hätten, würde der Religion wenig damit geholfen gewesen seyn. Man sage nicht: das von Christus, den Aposteln und seinen Jüngern geführte gesellschaftliche Leben sey nur im Anfange, und zur Ausbreitung der Religion nothwendig gewesen. Ich habe es ja schon oben erwiesen (§. 2. 8. 12.) daß dieses Leben immer in den unabänderlichen Gesetzen des ächten und wahren Gottesdienstes, in der gebotenen Verbreitung der Ehre Gottes seinen Grund habe. Muß man sich nicht verwundern, wenn man hört, daß die Welt immer gottloser und schlimmer werde; und man doch Klosterleute und Chorsänger genug, aber wenig Apostel, und Seelsorger

sieht

sieht. Christus, seine Apostel, und Jünger waren Stifter der Seelsorger, nicht der Mönche; und da sie sowohl dem Seelenheil als dem Staat nützliche Seelsorger gewesen, weil sie mitten im gesellschaftlichen Leben die Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, den Nebenmenschen und den Staat gelehrt, und befördert, so ist eben deßwegen die Lebensart aller derjenigen Gemeinden, welche sich unter dem Vorwand der Religion dem gesellschaftlichen Leben entziehen, und dem Staat nichts nutzen, dem Leben unseres Heilandes, seiner Aposteln, und Jünger gar nicht ähnlich; zu geschweigen, daß diese die Stifter derselben seyn solten.

§. 43. Wenn der Sohn Gottes dem jungen Menschen im Evangelium befiehlt: folge mir nach, so muß man wohl merken, daß er ihm dieses nicht eher befohlen, als bis er ihm zuerst gesagt hatte: halte die Gebote, und alsdann erst ihm zu folgen befohlen, da der junge Mensch ihm schon geantwortet hatte, daß er sie alle genau halte. Der Sohn Gottes sagt nicht zu ihm: entziehe dich den Gesetzen, und folge mir nach; wohl aber, weil du das, was du den Gesetzen schuldig bist, schon beobachtet hast, so folge mir nach. Aus dieser gründlichen Beobachtung, welche Boutigin in seinem Werke von der Macht des Königs in Absicht auf die Bestimmung des zu Ablegung der feyerlichen Ordensgelübde erforderlichen Alters seiner Unterthanen S. 132. gemacht hat, kann sich jeder selbst leicht belehren, daß unserm Heiland nachfolgen, keineswegs mit Vernachläßigung der Pflichten gegen sich, seinen Nächsten und den Staat bestehen könne, und daß also sowohl

von

von Seiten der Religion, als des Staats allen diesen Pflichten unter dem Vorwande der Nachfolgung Christi ausweichende Klöster nach der Lehre des Evangeliums aufzuheben seyn.

§. 44. Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Weib, Kinder, zeitliche Güter verlassen, und sich selbst hassen, so der Heiland von seinen Nachfolgern fordert, heißt fürwahr nicht, die Pflichten gegen Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Weib, Kinder und gegen sich selbst verlassen, und auf anderer Leute Kosten herumbetteln, oder sich von gemeinschaftlichen Pflichten absondern und zwischen 4 Mauern einsperren. Der Heiland sagt nämlich Matth. X. seinen Jüngern nur die Verfolgungen vor, welche sie von ihren eigenen Freunden und Verwandten, wegen seines Namens, werden leiden müssen und wobey es darauf ankommen wird, entweder im sündlichen Leben und Irrthümern mitzuhalten, oder mit Hindansetzung aller menschlichen Absicht, aller Vortheile, aller Freundschaft und Neigung, der Lehre und den Gesetzen Gottes nachzuleben, und auf diese Art zeitlicher Weise sich selbst hassen.

§. 45. Auch ein Soldat muß Vater, Mutter, Brüder, Schwestern, Weib, Kinder, seine Vortheile, zeitliche Bequemlichkeiten und sich selbst hindansetzen, wenn ihn die Pflicht, das Vaterland zu vertheidigen, in das Feld ruft und in das Feuer gehen heißt; und die oben erklärten Regeln (§ 16.) bey Zusammenlauf mehrerer Pflichten, müssen eben so, wie der Unterscheid zwischen dem Gebrauch und dem Mißbrauch zeitlicher Güter, bey jedem Stande beobachtet werden, ohne daß man nöthig hat sich zwischen 4 Mauern zu verschliessen. Vielleicht

haben manche, die sich in Klöster begeben, sich dabey am wenigsten gehasset; da sie hinein gegangen, um den Beschwerden des Soldatenstandes, oder den bürgerlichen Sorgen und Arbeiten auszuweichen; und um ihre Nahrunng und Unterkommen leichter zu finden, Klosterleute geworden sind. Vielleicht haben Aeltern, Brüder, Schwestern, Freunde empfunden, daß sie von ihren befreundten Klosterleuten nicht verlassen, sondern statt eines Sohns, eines Bruders, mehrere bettlende und überlästige Söhne, und Brüder, und Miterben bekommen haben.

§. 46. Der Heiland hieß Matth. VIII. den Hauptmann, und im IX. Kap. den Gichtbrüchigen nach Hause gehen; nicht aber seine Kriegsstelle, oder sein Amt verlassen. Auch zu Aposteln und Discipeln wählte er nur solche, die im Stande waren, allen Völkern die Pflichten, und also nebst den Pflichten gegen Gott, auch die Pflichten gegen sich, seinen Nebenmenschen und den Staat zu lehren; oder, welches eins ist, der Religion und dem Staat nützliche Seelsorger zu werden.

§. 47. Eben deßwegen, weil Christus keine Mönche stiften, kein Klosterleben aufrichten, sondern nur der Religion und dem Staat nützliche Lehrer der sämmtlichen Pflichten aus seinen Aposteln und Jüngern machen wollte, hieß er sie nicht in 4 Mauren sich verschliessen, und damit zufrieden seyn, daß etwa einer einen Sonntagsprediger, der andere einen Feyertagsprediger, der dritte nur einen Brüderschafts-*Pater* abgebe; die übrigen aber als blosse Meßleser, Chorsänger oder Beichtväter erscheinen. Allen, die Er der Heiland erwählte, sagte er: Gehet hin, und lehret — — lehret sie hal-

halten, alles was ich euch befohlen habe. Welches sich nämlich auf alle zu erfüllende Pflichten bezieht.

§. 48. Freylich sind nicht alle im Stande, Apostel und Lehrer zu werden. Aber folgt daraus, daß die, welche hiezu nicht fähig sind, Mönche und Klosterleute werden sollen? Es sind wohl mancherley Gaben, aber es ist ein Geist. I. Corinther XII. So sind auch mancherley Aemter, aber es ist ein Herr — der Leib ist auch nicht ein einiges Glied, sondern viele Glieder. Aber Gott hat den Leib also zusammengefüget, daß er dem Dürftigen am meisten Ehre gegeben, auf daß im Leibe keine Spaltung sey, sondern die Glieder zugleich für einander Sorge tragen. Dieser Lehre sind also diejenigen entgegen, welche sich in die Klöster begeben, damit nur für sie Sorge getragen werde, welche in dem bürgerlichen Leibe eine Spaltung machen, und sich demjenigen Stande entziehen, zu dem sie von Gott Gaben bekommen haben, um durch Erfüllung der diesen Gaben angemessenen Amtspflichten, durch Arbeiten, durch Beyträge für die dürftigen Nebenmenschen, die Ehre Gottes zu befördern, und dem dürftigen Staate zu Hülfe zu kommen.

§. 49. Auch den Weibern sind schon in der Apostelzeit kirchliche Dienste und Aemter anvertrauet worden. Siehe des Apostels Paulus Sendschreiben an die Römer K. XVI. V. 1. I. Timoth. V. Allein, die zu Annehmung derselben von eben diesem Apostel gemachte Vorschrift ist besonders merkwürdig: Laß keine Wittwe erwählen, schreibt er, die unter sechzig Jahren ist; sie muß ein Zeugniß haben, daß sie in guten Werken geübt sey, daß sie Kinder erzogen hat; daß sie gastfrey gewe-

sen ist; daß sie die Füsse der Heiligen gewaschen hat; daß sie allen guten Werken nachgekommen ist. Junge Wittwen aber weis' ab; denn nachdem sie aus dem Ueberfluß Christi geil geworden sind, wollen sie heyrathen. Auch der Apostel hätte bey dem großen Eifer der ersten Christen, sehr leicht ganze Gemeinden solcher Weiber errichten, und sie hierzu durch Gelübde verbinden können. Allein bey allem dem, daß er gewünscht, daß alle so wären, wie er; wollte er doch niemand Stricke angeworfen wissen, I. Cor. VII. 9. 35. und ließ dem Heyrathen, so er für besser als Brunst leiden hielt, so wenig durch Gelübde und Klosterleben entsagen, so wenig der schwache Mensch sicher seyn kann, auch nach abgelegtem Gelübde, in einem Kloster niemals mehr Brunst zu leiden, und sich immer enthalten zu können. Der Apostel wußte so gut alle geistliche Mittel, die zur Enthaltung angewendet werden können, als immer jene Asceten, die in spätern Zeiten zur Anempfehlung des Klosterlebens so vieles geschrieben, welches mit der Vernunft, der heiligen Schrift, und der aus diesen beyden Quellen fliessenden Pflichtenlehre, gar nicht übereinstimmt, und so ungegründete Sätze, als übel verstandene, übel angewendete, und bey den Haaren hergezogene Texte enthält.

§. 50. Daß ohne Klosterleben auch das Frauenzimmer die evangelischen Räthe erfüllen könne; daß sich auch das weibliche Geschlecht nicht nur den Pflichten gegen Gott, sondern auch den Pflichten gegen sich selbst, gegen den Nächsten und den Staat widmen müsse, daß auch ihr Gottesdienst in mehrerm, als Chorsingen, und Gebrauch einer Sprache, der sie nicht kundig sind, bestehe;

und

und daß ihnen, als dem schwachen Geschlechte, am wenigsten unzertrennliche Stricke zu immerwährender Unzufriedenheit angeworfen werden, oder angeworfen bleiben sollen, da sie der Religion und dem Staat, ohne diese Stricke, und ausser den 4 Mauern mehr dienen können, zieht kein Vernünftiger in Zweifel.

§. 51. Was müssen denn, sagen einige, die unzufriedenen unter den verheyratheten thun? Diese können auch ihre Strike nicht mehr zerreissen. Was ihnen einmal gefallen hat, kann ihnen nun nicht mehr mißfallen; sie müssen im Ehestand bleiben. Wie schwach sind nicht diese Einwürfe, und wie groß ist nicht der Unterschied zwischen dem mißvergnügten Klosterleben, und einem mißvergnügten Ehestand! Ein der Religion, und dem Staat schädliches Klosterleben ist erstens schon nicht so von Gott wie der Ehestand. Mit einem solchen Klosterleben hat jeder das Recht mißvergnügt zu seyn, und dergleichen Stricke zu verabscheuen; zu geschweigen diejenige, die mit solchen Stricken bedaurungswürdig verflochten sind. Ist denn aber auch zweytens eine Gleichheit zwischen einem Band, so Gott unauflöslich haben wollte, und einem Band, so von Menschen geflochten, auch von Menschen wieder aufgelößt werden kan, und sobald aufgelöset werden soll, als es selbst die Pflichten der Religion, und des Staats erfordern. Drittens kann unter den Eheleuten dem Theil, der wahre Ursachen zum Mißvergnügen hat, durch viele Wege, und endlich durch gerichtliche Ehescheidung geholfen werden. Der mißvergnügte Mönch, die mißvergnügte Nonne bleibt aber ohngeachtet einer Uebersetzung in ein anderes Kloster, von dem verhaßten, und unnützen Klosterleben immer unge-

 schieden.

schieden. Das Hinken des von den Gegnern vorgebrachten Gleichnisses zeigt sich hier offenbar; denn einen Mönch, oder Nonne, die aus Abscheu des Klosterlebens mißvergnügt ist, in ein anderes Kloster übersetzen, ist eben so viel, als einem Weib statt des Manns, der ihr zum Mißvergnügen Ursach gegeben, einen andern aber eben so verfahrenden Mann geben wollen. Wenn bey mißvergnügten Eheleuten alle Mittel vergebens sind, die sich doch öfters leicht durch eigenes bescheidenes Betragen, durch Freunde, auf verschiedene Lieb und Besserung gewinnende Art ergeben, und auch von Eheleuten bey ihren Drangsalen williger, als von mißvergnügten Mönchen und Nonnen aus der Religion hergenommen werden, so ist der mißvergnügte Theil durch die Ehescheidung wenigstens von dem Anblick, und der Beywohnung des mißvergnügenden Gegenstands befreyt, wenn er gleich keinen andern Ehegatten wählen darf. Die Mißvergnügten Mönche, und Nonnen aber müssen, ohngeachtet, daß kein göttliches Gesetz entgegen ist, die ihnen verhaßte Klosterleute an ihrer Seite haben, und ein verhaßtes Leben mitmachen. Und können wohl klagende Klosterleute von ihren Vorgesetzten, die für das Klosterleben, und gegen alle Mißvergnügte schon eingenommen sind, eine so geschwinde, ordentliche, und unpartheyische Entscheidung gewarten, als sich deren bey den Ehegerichten, oder derselben Obergerichten die Eheleute getrösten können?

§. 52. Ihr Mitglieder jener Klöster, die der Religion und dem Staat nach den bisher geführten Beweissen unnütz sind; die euch von der mehrern Verbreitung der Ehre Gottes, und der so schätzbaren Seelsorge, von so vielen

Gelegenheiten, sowohl euren eigenen, als eures Nächsten Verstand, Willen, innere, und äussere Vollkommenheiten zu verbessern, von der Pflicht dem Staat durch Vertheidigung desselben, durch Kopf und Händearbeit, durch Beyträge zu dem wahren Staatsreichthum, und Bestreitung der Staatsbedürfnisse zu dienen, und also von den im natürlichen und göttlichen Rechte gegründeten gemeinschafftlichen Pflichten abhalten; bittet Gott, und euren Fürsten um eure Erlösung, behaltet zwar den Vorsatz, die evangelischen Räthe auch ferner so auszuüben, wie oben (§. 41. 50.) erwiesen worden, da sie mitten in der bürgerlichen Gesellschafft noch besser ausgeübet werden können; beweiset den apostolischen Gehorsam, und seyd unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, als von Gott, was aber Gewalt hat, das ist von Gott verordnet, wer der Obrigkeit widerstrebet, der widerstrebet der Ordnung Gottes, welche aber also widerstreben, die werden ihnen selbst die Verdammniß gewinnen. Dann der Landesfürst, der euch aus euren Klöstern herausführen würde, unternähme nichts wider Gott, dem man immer mehr als den Menschen, wenn sie etwas sündhaftes befehlen, gehorchen muß; sondern er führte euch zu den von Gott festgesetzten, von euch aber verlassenen Pflichten zurück. Beweiset die Armuth der Apostel, die bey dem Predigamt lieber auch mit Händen gearbeitet, als daß sie mit Sammeln und Betteln jemand wären überlästig gewesen. Math. X. 10 I. Cor. IV. 12. Bewahret euch wider alles, was der evangelischen Reinigkeit entgegen seyn könnte mit Mässigkeit und Sittsamkeit. I. Tim. III. 2. II. Tim. IV. 5. Werft von euch hinweg die Vourtheile, und esset mit

den Aposteln, was euch aufgesetzet wird; Luk. X. 8. I. Kor. X. 27. Denn dieses hat der Heiland selbst befohlen, ohne seinen Aposteln nur den Rath zu geben, daß sie niemals von Fleisch oder gar immer von Oel essen sollen. Betet nach der Vorschrift des Heilandes, kurz, aufmerksam und verständlich Math. VI. 5. 6. 7. 9. und geht sodann gleich wieder zur Arbeit, zu der euch Gott durch die euch gegebenen Gaben berufen hat.

§. 53. Haltet ihr Mönche eure Lebensart mit der Lebensart derjenigen zusammen, welche als Soldaten, als Handarbeiter, als Beamte, als Seelsorger den ganzen Tag, ja bis in die Nächte hinein, mit Hindansetzung aller Gemächlichkeiten, mit tausend Beschwerden, bey Hitze und Kälte sich dem Dienst, der Arbeit, der Hilfe des Nächsten, dem Staat widmen, und das Brod für sich, ihre Weiber und Kinder mit Schweiß erwerben müssen. Sagt ob eure oder dieser ihre Lebensart strenger sey? Und auch ihr Nonnen wendet eure Gedanken aus euren Klöstern auf diejenigen heraus, die mit Schmerzen Kinder gebähren, mit unzähligen Sorgen, und Beschwerden dieselben erziehen, oft auf die härteste Art mit gewinnen helfen. Glaubt ihr nicht, daß sie dabey mehr auszustehen haben, als ihr bey eurem unverständlichen Chorsingen, und bey euren Arbeiten, die, wenn ich die Arbeiten der Leyschwestern ausnehme, auf Tändeleyen hinausgehen; und bey denen ihr bekennen müßt, daß einer Hausmutter die Sorge für ihre Kinder doch mehr Mühe und Verdienst bey Gott machen müße, als euch die Sorge, die Bildnisse des Christkindels mit Gold, Silber, Seiden und Blumenwerk zu kleiden.

§. 54. Saget nicht, Klosterleute, die Beschwerden der Welt werden von den Weltleuten gezwungen, eure

Be-

Beschwerden aber von euch freywillig übernommen. Denn erstens habt ja auch ihr nach einmal abgelegter Professe keine Willkuhr mehr eure Klosterpflichten zu unterlassen; und auf diese Weise handelt auch ihr gezwungen. Zweitens bleibt den Weltleuten, so gut, als euch der freye Willen die Beschwerden des Standes willig, oder unwillig zu tragen, folglich machen sie sich durch ungezwungene Ergebung in den Willen Gottes, durch eine Gott gebrachte Aufopferung aller Standes-Beschwerden, dabey so gewiß mehrere Verdienste, als die Erfüllung der von Gott gesetzten gesellschafftlichen Pflichten, und Schuldigkeiten einer mit Unterlassung dieser Pflichten gewählten willkührlichen Lebensart vorgezogen werden muß. Die sich überhaupt bey dem Klosterleben wohl zu befinden wissen, gewöhnen bald die wenigen mit dem Ungemache der Weltleute nicht zu vergleichenden Klosterbeschwerden; und die mißvergnügten Mönche und Nonnen haben sodann ohnehin so wenig Verdienste als Lust dabey. Und endlich die Frage, ob Leute, deren Zeit in Arbeit, Kummer und Sorgen vergehet, dabey weniger auf Uippigkeiten, und Sünden denken, als Leute, welche bey sorgefreyem Leben, und selbst beym Gebete, so bald es zur Gewohnheit geworden, mehrern Zerstreuungen ausgesetzet seyen? diese Frage ist leicht beantwortet.

§. 56. Eltern! wenn ihr anders von der Religion einen ächten Begriff habt, und die Pflichten kennet, die ihr sowohl als eure Kinder zu erfüllen schuldig seyd, ängstiget und kümmert euch nicht, wenn eure Kinder von dem Vergnügen des Klosterlebens zu dem Vergnügen sämmtliche von Gott gefoderte Pflichten zu erfüllen über-

tretten, um so weniger kümmert euch, wenn ihr sodann an euren Kindern nicht mehr mißvergnügte Mönche, oder Nonnen, die euch vielleicht noch geflucht hätten, sondern ausser 4 Mauern, nützliche Glieder der Kirche, und des Staats, zur Erleichterung eures Gewissens habt, und sie nach der heiligen Regel des Evangeliums, das über alle Ordensregeln ist, und alle dem Staat unnütze Instituten verwirft, leben sehet.

§. 56. Keinen ruhigen Augenblick sollen wohl Aeltern haben, die mit ihren Kindern, um dieselben nur bald aus der Versorgung zu bringen, um dieselben von einer Heurath, oder einem andern Stande abwendig zu machen, um ihre eigene Neigung zu den Klosterleuten zu befriedigen, den Mönch- oder Nonnenklöstern ein von Gott verabscheutes, und in Rucksicht auf dergleichen Kinder ein schaudervolles Opfer gemacht haben. — Wie bedaurungswürdig ist die Beruhigung, wie lächerlich der Stolz mancher Aeltern, welche einen Trost und etwas erhabenes vor andern Leuten dadurch bevor haben wollen, weil ihre Kinder zu Mönchen oder Nonnen gemacht sind. Glaubt ihr vielleicht ihr Eltern euch entschuldigen zu können, wenn ihr eure Kinder nicht mit offenbaren Drohungen in die Klöster gezwungen. Ach Gott! der Zwang hat in dem Gewissensgerichte eine ausgedehntere Bedeutung; kann auf verschiedene Art angelegt werden, und die Freyheit des Willens wird durch verschiedene Umstände gehemmet. Selbst die Jugend, die Unreife des Verstandes, und die aus Mangel der Kenntniß erfolgende Vorstellung wenigerer Auswege macht junge Leute auf einem niederen Grad der Moralität und ganz beweglich stehen.

Sehen

Sehen nun Söhne und Töchter, nur alsdann von ihren Eltern freundliche Blicke, wenn sie vom Klosterleben, von Klosterleuten gern reden hören, und hierzu eine Neiguug bezeigen; hören sie sich immer von der Glückseligkeit dieses Lebens, und hingegen von den Beschwerden, von den Gefahren des Weltlebens vorreden; werden diese Reden sodann durch Ordensleute selbst mit süssen, zeitlich- und ewiges Heil versprechenden Worten bekräftiget; (Röm. XVI. 18.) und sehen die guten Leute in dem Hause ihrer Aeltern keine andere Besuche, als Ordensleute; erhalten sie keine andere Bücher als mönchhafte Asceten; und überlegen sie vielleicht, daß ihnen von dem väterlichen und mütterlichen Vermögen ohnehin aus der Ursach wenig übrig bleiben werde, weil dasselbe die Mönche und Nonnen, bey allen Amortisationsgesetzen auf verschiedene Wege an sich zu bringen gewußt, so ist endlich das Kind ein Mönch oder Nonne zu werden entschlossen. Ist nun diese Entschliessung eine vollkommen freye Entschliessung? Nach den Grundsätzen der ächten Sittenlehre heißt dieselbe ganz gewiß ein Zwang, und ihr auf diese Art zwingende Aeltern werdet für eure falsche Beruhigung, für euren widersinnigen Stolz, noch hier auf Erden Unruhe und Demüthigung einärndten, und für alles dasjenige Uebel, was eure Kinder im Klosterleben begangen, und hingegen unterlassen hätten, wenn sie nützlichere Glieder des Staats und Arbeiter geblieben wären, Gott die schwereste Rechenschaft geben.

§. 57. Auch Euch ihr Landesfürsten getraue ich mir bey aller Hochachtung, die ich Euch, und Eurer von Gott gegebenen Gewalt und Ansehen schuldig bin, und mit der Hülfe Gottes niemals verletzen werde; auch Euch

getraue ich mich mit dem Apostel zu ermahnen, daß ihr das Schwerd nicht umsonst tragt; (Röm. XIII. 4.) sondern solches zu Unterdrückung alles Uebels, und alles dessen, was der Religion und dem Staate schädlich ist, gebrauchen müßt. Sowohl einzelne Personen als ganze Gemeinden, wenn sie der Religion und dem Staat nützlicher werden können, sind in Ansehung des Staats nicht mehr gleichgültig, und fordern Euere ganze Gewalt auf, zu deren Ausübung ihr das Recht von Gott, und deßwegen von keinem einzigen andern eine Einwilligung oder Dispensation nothwendig habt. Zieht also das Luch im Evangelium bestätigte Schwerdt, und werdet christliche Alexanders.

IV.

§. 58. Unsere heilige Kirche war bey dreyhundert Jahre ohne Mönche und Nonnen.

§. 59. Die Verfolgungen, welche die ersten Christen auszustehen hatten, bewogen zwar viele, einsam und verborgen zu leben. Allein, da diese Einsamkeit nur darinn bestanden: daß sie sich 1. dem falschen Gottesdienste und den Uebertretungen des Evangeliums entzogen; 2. den wahren Gottesdienst in der Stille und verborgen abgehalten, um denselben der heidnischen Verunehrung nicht auszusetzen, so blieb dabey die Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, und hauptsächlich die Pflicht zu arbeiten, unverletzt. — Siehe Fleury Kircheng. XIX. 6. 25. N.

§. 60. Die Furcht die bey einigen der ersten Christen entstund, sie möchten dennoch entdecket und zur Marter gezogen werden; derselben vielleicht unterliegen, und von dem wahren Glauben abweichen, trieb einige in die Wüsteneyen

steneyen und Waldungen. Viele Einsiedler in der ersten Christenheit waren also Kleingläubige, die sich zur Erfüllung der Pflichten gegen Gott nicht Standhaftigkeit genug zutrauten, und mit dem gesellschaftlichen Leben, auch so viele Pflichten gegen sich und ihren Nächsten verliessen.

§. 61. Das einsame Leben hat nach der Hand viele so sehr eingenommen, daß sie auch, nachdem schon die Verfolgung aufgehöret hatte, sich nicht entschliessen konnten, ihre Hütten oder Zellen zu verlassen.

§. 62. Ich übergehe hier alles, was von dem Ursprunge und der Fortpflanzung, sowohl der Klosterleute überhaupt, als eines jeden Ordens insonderheit, bereits von andern angeführt worden. Denn meine Absicht ist nur, zu erweisen, daß der heutige Klosterstand auch gerade wider die Grundsätze der alten Kirchenzucht streite, und den Landesfürsten in den ältesten Kirchengesetzen, Ursach, Macht und Pflicht genug an Handen gegeben werde, denselben aufzuheben.

§. 63. Die Mönche der ersten Zeiten sind im Stande der Layen geblieben. Sie sind zur Pfarrkirche, um die Sacramente zu empfangen, und dahin mit dem übrigen Volke zum Opfer gegangen. Daran wurde gar nicht gedacht, daß sie von des Bischoffs Gerichtsbarkeit frey seyn sollten. Siehe August. L. I. de Morib. Eccles. Cathol. Cap. 31. Cassiod. Collat. 18. Cap. 4. Morinus de Admin. Sacr. Pœnit. L. 2. Cap. 17. n. 12. S. Hieron. apud Gratian. Caus. XVI. q. I. c. 6. Synod. Aur. I. Concil. Epaon. can. 8. & 19. Synod. Aurel. II. can. 21. Arelat. V. 2.

§. 64. Die Mönche der erstern Zeiten blieben bey der Arbeit, und zwar bey gemeinnütziger Haus- oder Feld-

arbeit.

arbeit. Siehe S. August. de morib. Eccles. Lib. 1. Cap. 31. de opere Monach. Cap. 1. & L. 2. Retract. Cap. 21. Socrates L. 4. C. 23. Hugo Menard. in Concord. Reg. Cap. 55. §. 1. 5. Isid. Reg. C. 6. S. Ferreoli Reg. Cap. 28.

§. 65. In den ältern Regeln der Klosterleute steht wohl gar nichts, daß sie befugt seyn sollen, statt der Arbeit zu betteln. Sogar in spätern und schon verderbten Zeiten gebietet Franciscus seinen Jüngern, daß sie alle und jede sich einer ehrlichen Arbeit befleissen; und die kein Handwerk können, eins lernen sollen; und wenn ihnen ja die Leute den Lohn für ihre Arbeiten entzögen, erst alsdann zum Freytische des Herrn Zuflucht nehmen, und sich das Brod von Thüre zu Thüre erbetteln könnten. Siehe Van Espen. P. 1. q. XXIX. C. 5. §. 4.

§. 66. Die Armuth der erstern arbeitenden Mönche bestand darinn, daß sie weder einzeln betrachtet, noch zusammengenommen Reichthümer hatten; um die Häufung derselben auch nicht bekümmert waren; und von dem durch ihre Arbeit erworbenen Vermögen mit aller Genügsamkeit für sich so vieles, als ihre Nothdurft erforderte behielten, das übrige zur Hülfe des Nächsten gebrauchten. Siehe des Hrn. Abts Fleury III. Betr. §. 22. S. Basil. Constit. Mon. C. 4.

§. 67. Die Mönche der erstern Zeiten wußten nichts von jenem blinden Gehorsam, wider welchen das Kirchenrecht Caus. II. q. 7. C. 58. also warnet: Man muß die Untergebenen erinnern, daß sie nicht über die Gebühr Gehorsam leisten, damit, wenn sie sich mehr als es noth ist, den Menschen zu unterwerfen suchen, sie sich nicht sogar genöthiget finden,

die

die Laster derselben in Ehren zu halten. Siehe S. Bernard. Ep. 7.

§. 68. In den erstern Zeiten war auch die Verehligung eines Mönchs oder Nonne nicht ungültig. Siehe Synod. Chalced. c. 16. S. August. Lib. de bono Viduit. Cap. 17. Gregor. L. I. Ep. 33. Bey Van Espen. P. II. 5. I. 3. XIII. C. 5.

§. 59. Die Klosterleute waren also in den ersteren Zeiten entweder einzeln oder in einer Gemeinde nicht nur für ihr Seelenheil mit stetem Beten, und Betrachten, sondern auch für ihren Nächsten durch Arbeit besorget, folglich dem Staate nützliche Personen, welche sich zu dem Ende einem Vorgesetzten, in dessen hausväterlichen Befehlen hauptsächlich die ganze Regel bestund, unterwarfen, und diesfalls weder vom Bischofe noch vom Pabste eine Bestättigung nothwendig hatten, sondern gleich andern Pfarrkindern ihrem Seelsorger; gleich anderen Bürgern dem Staat untergeben blieben. Van Espen. P. I. Q. XXIV. C. I. §. 6. 10. 13.

§. 70. Bis in das 10te Jahrhundert war zum größten Glück unserer heiligen Kirche auch keine Verschiedenheit der Mönche und der klösterlichen Orden bekannt. Siehe den Mabilonius in prfæ. ad primam partem seculi IV. Benedict n. 52.; Den Lukas Holstein in præf. ad Cod. Regul. den Christian Lupus T. 5. Schol. pag. 279.

§. 71. Die dem Klosterstande sich widmenden waren auch damals keine Knaben, sie traten meistens schon als Männer ein; und auch ihre Prüfung war mannbar. Caus. XX. q. I. C. Cod. Eccl. Afric. num. XVI. &c. can. 126. Concil. Tur. III. can. 3 Lukas

Hol-

Holsteins in Cod. Reg. nach der edition des P. Brokie T. II.pag. 322.

§. 72. In den ältern Mönchregeln, welche, wie oben gesagt worden, ohnehin nur in den von Klosterobern nach Zeit und Umständen gegebenen Befehlen bestunden, findet sich keine bestimmte Professionsformel. Die welche eine wichtige Ursache das Klosterleben zu verlassen beybringen konnten, wurden von dem Vorgesetzten des Klosters nicht aufgehalten; und vor abgelegter Profeß wurde niemand zur klösterlichen Kleidung oder der geistlichen Kopfschur gelassen. Noch weniger fand der Austrit damals einige Schwierigkeit, als die Aufsicht über die Klosterleute, und folglich die Beurtheilung dergleichen Fälle von den Bischöffen übernommen wurde. Der Uebergang von einem Kloster in ein anderes war leicht und gebräuchlich. Unverbesserliche Mönche aber, die sich zu Haltung der Klosterdiszíplin nicht mehr bequemen wollten, wurden nach fruchtlos angewendeten Verbesserungsmitteln ohne weiters hinausgeschafft; da denn die weltliche Obrigkeit sie zum Gutthun schon anzuhalten wußte. Siehe den Mabilonius in præf. ad part. I. Sect. IV. Benedict. Reg. S. Benedictti Cap. 61. S. Anselmus Epist. 7. ad Adamum Monach. Dist. L. III. can. legem S. Bernard. Ep. ad Robert. Van. Esp. T III. Tit. XII. Cap. 1. & seq: Heften disqu. Monast. L. V. T. II.disp. 2.

§. 73. Die Verderbniß der Sitten, die im mittlern Zeitalter eingerissene überaus große Unwissenheit der Geistlichkeit, und der Weltlichen, unter welchen letztern oft die Vornehmsten kaum lesen und schreiben konnten, die daraus entstehenden unächten Begriffe, und Vor-

urtheile

urtheile von dem, was zur Religion, zur Ausübung der evangelischen Räthe, und zur Vollkommenheit gehöret; Geitz, Hochmuth und Trägheit, denen der in einen Engel des Lichts verstellte Satan einen Religionsschein zu umgeben wußte; (Bellarmin. L. II. c. 6. de gemitu columbæ. Fleury Beitr. über die Kirchengeschichte VIII. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 10. 11.) brachten verschiedene klösterliche Lebensarten hervor, die nicht nur der Religion und dem Staat unnütz, sondern gegen beede auch öfters bewaffnete Streiter wurden.

§. 74. Auf einmal entstund, sagt Fleury, eine Neuigkeit, die den Verfall der klösterlichen Zucht hauptsächlich beförderte, nemlich die unterschiedenen Klassen der Chorsänger, und der Laybrüder, die also nun allein die arbeitende Klasse ausmachten, da die andere Klasse das mündliche Gebet vervielfältigte, und unter dem Vorwande demselben obliegen zu müßen, die von den ersteren Mönchen so sehr und nicht ohne Ursach empfohlenen Handarbeiten völlig verließ. — Siehe des Abbts Fleury Kirchengesch. Lib. XI. n. 4. L XIII. n. 58. 60. L. XVII. n. 50. L. XXV. n. 28. Mœurs des Israelit. n. 6. 9. und den Mabilonius Præf. 2. n. 9. Annal.

§. 75. Die Lust und die Nothwendigkeit zu arbeiten wich endlich von den Mönchen um so mehr, als sie in jenen Zeiten der Vorurtheile von Hohen und Niedern mit Geschenken immer mehr überhäufet wurden. Die Begierde bey so guter Grundlage ihre Reichthümmer zu vergrößern, die nun dahin hauptsächlich verwendete Sorgen, der bey dem erhaltenen Ziel befestigte Abscheu der Arbeit, und endlich der Hochmuth und die Verachtung der ärmern waren nebst andern bey einer solchen Lebens-

art

art sich immer ergebenden Uebeln, die der Religion und dem Staat so nachtheilige Folgen. Fleury Kirchengesch. Lib. V. n. 24. L. XVII. n. 49. S. Bernard. Apolog. 5.

§. 76. Den reichen Klosterleuten gleichsam zum Trotz wurde von andern die evangelische Armuth bis in das Aeußerste der unächten Begriffe übertrieben, nur um auch ohne Eigenthum, und Besitzungen träg seyn, und dabey doch alles Nothwendige, und Bequemliche besitzen zu können. Es kamen nämlich die Mendikanten hervor; erklärten: die wahre evangelische Armuth bestehe in Betteln; und befanden sich dabey ohne Arbeit und Sorgen durch Beyhilfe der bey dem Volk herrschenden Unwissenheit, und der gemeinen Vorurtheile eben so gut als die reichsten sogenannten Herrenstifter. Siehe Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 8. & 9.

§. 77. Wegen der bis zur unanständigen Blöße angenommenen schlechten Kleidung, und elenden äußern Aufzugs bewogen sie die Leute noch mehr, als jene, die mildthätigen Hände aufzumachen. Und dennoch wußten sie sich bey aller ohnehin bald gewöhnten Härte der Kleidung eben so gut, als die in Seide gekleideten Aebbte ein Ansehen zu verschaffen. So wie nämlich das Skapulier, welches bey den alten Mönchen ein in der Arbeit umgehenktes Fürtuch war, endlich ein ansehnlicher Theil des seidenen, oder zeugenen Mönchkleides geworden, so gaben die Bettelmönche ihr grobtüchenes Skapulier, ihre um den Leib gebundene Stricke, Riemen, und Gürtel, und die sodenn zu Rosenkränzen erhobenen hölzernen Korallen, welche vormals die des Lesens unkündige Layenbrüder an eine Schnur faßten, um die verrichteten Gebete

damit

damit zu bemerken, (Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 5.) für die verehrungswürdigsten durch die Jungfräuliche Mutter vom Himmel herabgegebenen Geschenke aus, zu deren Verehrung nachmals die einträglichsten, aber leider! viele Christen im Gebrauch der wesentlichen Heilsmittel lau machenden Skapulier= Gürtel= und Rosenkranzbruderschaften errichtet wurden.

§. 78. Nicht mehr Männer, sondern einer reifern Ueberlegung unfähige Knaben, und Mägdlein, wurden durch stäten Umgang ihrer Aeltern mit Klosterleuten, durch Schmeicheleien, durch Zuredung, und Beibringung unächter Begriffe in die Klöster gezogen. (§ 59.) Es wurde dabey zum Vorwande genommen, daß dem Himmel die Unschuld, und vom Laster noch befreyte Jugend müßte geopfert werden, und die in der Welt schon halb verfaulte Früchte dem göttlichen Bräutigam nicht angenehm wären. Gleich als wenn alle, die außer den Klöstern bleiben, schon gewisse Opfer des Teufels würden; als wenn Gott an unreifen Früchten nicht eben so, als an verfaulten ein Mißvergnügen trüge; und als wenn endlich nicht aus Klosterleuten bey nachkommender Reue nicht nur faulende, sondern aus Uebermaß der innerlichen Gährung berstende Früchte werden könnten. Siehe des berühmten Rautenstrauchs Abbs zu Braunau in Böhmen Diss. de Jure Princip. præfig. mat. Profess. monast. solenn. ætat. §. 21.

§. 79. Die Prüfung bestand bey vielen in einer härtern Verfahrungsart mit den Novizen, die mehr auf den Leib als auf den Geist gerichtet, oft bis zu den unanständigsten Herablassungen ausgedehnt, mit darauf erfolgten Liebkosungen versüsset, von den Novizen theils wegen des

ersten Eifers blindhin ertragen, theils als ein Gebrauch angesehn worden, der mit dem Noviziat aufhöre, und seiner Zeit durch das freyere, leichtere und lustigere Leben der Professen vergütet würde.

§. 80. Damit die Novizen, oder die, welche das zur Profeß noch nicht erforderliche Alter hatten, vom Austritt abgehalten würden, brauchte man nebst den Liebkosungen auch Beängstigungen. Es wurden daher in dem Noviziat und Klostergängen Bilder aufgehangen, in welchen manche Austreter vorgestellt waren, wie sie verschiedene Unglücksfälle erlitten, Arm und Bein gebrochen, ersoffen, vom Teufel geholt worden, und mit höllischen Flammen umgeben ihren Verwandten erschienen sind. Aeltern und Freunde, durch die sie vom geistlichen Stande abgemahnt worden, waren öfters auch in einer solchen betrübten Lage abgebildet; und ganze Jahrbücher von solchen zeitlichen und ewigen Uebeln wurden den Novizen vorgelesen. Ein weiteres Mittel war die verächtliche Schilderung des Weltpriesterstandes, wie denn die Mönche als Beichtväter der Landesfürsten und der Bischöffe, alles beytrugen, daß dieser obschon von Gott gestiftete Stand, sowohl wegen entzogener Vervollkommungsmittel, als wegen der in die Klöster hineingezogenen bessern Subjecte, niemals zu seiner Würde gelangen konnte. Endlich taugten ihnen auch die sogenannten Andachtsgelübde. Den zu diesen Interimsgelübden beredten Novizen wurde sodann vorgestellet: Es sey gefährlich, die Hand an den Pflug zu legen, und wieder hinterrucks sehen; was man auf eine Zeit Gott geopfert hat, ihm nicht auf immer opfern; was gewissermassen schon Gott und dem Himmel gewidmet war,

der

der Erde und der Welt wieder hingeben. Ich weiß, daß in einem Frauenkloster eine Novizin bey ihrer erlangten Entlassung, nicht durch die Pforte, sondern durch die Thür des Kühstalls hinausgehen mußte. Kann dieses, besonders bey dem schwachen Geschlechte, nicht manche von der Austretung abgeschreckt haben, um nicht mit den Kühen ausgetrieben zu werden? Oder warum wäre denn sonst diese Art eine Novizin zu entlassen, gebraucht worden?

§. 81. Wir gehen von den Novizen zu den Professen, und betrachten erstens die Ordensgelübde selbst, wie solche in den Klöstern gehalten werden; und sodann die Beschäftigung der Professen, um aus dem einen und dem andern urtheilen zu können, was die Religion und der Staat von dem heutigen Klosterstande für einen Nutzen haben solle.

§. 82. Der Gehorsam wird in einigen Stücken wirklich auf das blindeste gehalten; und der Abt, General, Prior, können sich dießfalls mehr, als alle Landesfürsten und Bischöffe versprechen. Die Gesetze dieser bleiben gewiß, wenn es anders möglich ist, zurück, sobald sie mit den widrigen Befehlen jener in Zusammenlauf kommen. Selbst Päbste haben dieses erfahren, und ein heiliger Bernhard sagt es den Mönchen klar genug, daß sie eben die Exemtionen gesucht haben, um nicht gehorsamen zu dürfen. S. Bernard. op. C. 35. Epist. ad Archiep. L. III. de Consf. C. 4. Haben wohl die Staaten, und hat wohl die Kirche bey Antragung neuer guter Einrichtungen stärkere Gegner als die Mönche gefunden, hauptsächlich da es um die Aufhebung der Exemtionen zu thun war? Siehe Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 11. 13. Van. Esp. P. I. T. XXVIII. Cap. II.

§. 83. Damit, daß kein Mönch ein Eigenthum haben solle, wird mir wohl kein ächter Moralist einen gewissen ausgedungenen Genuß, und die besondern Säckel, so sich einige Mönche vorbehalten, zusammenreimen. Synod. I. Mechl. Tit. de Reg. C. 2. Synod. Camerac. Tit. de Monast. Cap. 10. Christian Lup. Tom. 4. Schol. ad Cap. 6. Tolos. Van. Espen. P. I. T. XXIX. Cap. 7. & diss. de Pecul. Ist es aber auch nicht für die Religion so entehrend, als für den Staat schädlich, daß die Bettelmönche die Anempfehlung der evangelischen Armuth so unächt auslegen, und so ärgerlich mißbrauchen, daß sie sogar den armen und gemeinsten Mann bey ihren so vielfältigen Sammlungen überlaufen, und durch Zuredung, durch Austheilung und Anrühmung der längst verbotenen Lucaszettel, Skapuliere und Segensprechungen, durch andere Vorspiegelungen, so lang quälen, bis er mit ihnen sein Vermögen, zum Nachtheil seiner, seines Weibs und Kinder, seines Gesinds, seiner Gläubiger, und der Herrschaft, der landesfürstlichen Gaben, und des wahrhaft armen Nebenmenschen theilet? Kömmt wohl ein gemeiner Mann in landesfürstlichen Gaben so hoch, als in denjenigen, die die Bettelmönche abholen? Und wären denn diese Gaben nicht besser zum Unterricht der Jugend und zu Erhaltung eines Seelsorgers angewendet? Gewiß würde das Volk leichter und lieber hiezu beytragen, wenn es nicht durch die Mönche, die schon manche Häuser aufgezehret, und besonders durch die Bettelmönche entkräftet würde. Bey allen Landesfürstlichen Gesetzen wider die Lucaszettel und dergleichen Vorspiegelungen; bey allen Ermahnungen, so die auf die ächte Andacht dringende Seelsorger nicht unterlassen, kömmt doch noch immer

immer ein Bettelmönch mit diesen Waaren daher, und erschrickt nicht, daß schon das gute Mütterchen selbst sagt, auf den vom Seelsorger bekommenen Unterricht nichts mehr darauf halten zu wollen. Er erwiedert: der Seelsorger halte nichts darauf, weil er keine Kraft habe, einen solchen Segen zu geben, und hierdurch wird von dem guten Weibe wieder etwas herausgebracht. Sodann kömmt ein anderer Mönch mit Versicherung, daß die Geistlichen seines Ordens noch einen kräftigern Segen, als die andern Ordensleute geben können; und hierüber giebt das Weib auch dem etwas. Ist von diesen Klosterleuten eine Besserung zu hoffen? Ist von ihnen ein wahrer Nutzen für die Religion und für den Staat zu erwarten? Oder sind sie nicht eher aufzuheben, als daß man so lang umsonst hoffen und warten sollte?

§. 84. Der Keuschheit halber werden in den Mönchsregeln und Kirchengesetzen solche Verfügungen angetroffen, welche auch nicht den mindesten Schein dagegen leiden. In den Satzungen der Augustiner-Eremiten P. II. Cap. 13. wird den Mönchen verboten, in den sogenannten Portenstuben allzuhäufige, auch nur geistliche Gespräche mit Weibspersonen zu unterhalten. Pabst Gregorius L. III. ep. 40. ad Valer. Abb. verbietet den Mönchen ausdrücklich, sich um geistliche Mütter umzusehen. Wie sehr ihnen überhaupt alle unanständige Reden und Thaten, der Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, und das späte Heimgehen verboten wird, kann bey Van Espen P. I. Tit. 27. Cap. 2. und Tit. XXXIII. Cap. 2. gelesen werden. Ich habe keineswegs im Sinn Uebertretungen dieser Gattung anzuführen. Wenn ich auch deren noch so viele wüßte, so wäre meine Pflicht dieselbe

zuzudecken, denn auch Klosterleute sind Menschen. Allein eben deßwegen, und weil Pabst Clemens der XIV. sagt: daß es schwer sey, eine große Anzahl eifriger Ordensgeistlichen zu finden, so dächte ich, daß nur eine kleinere Zahl, und diese nach der Lebensart der ersten Mönche, und nach den oben (§. 22.) angeführten Grundregeln der Einsamkeit gestattet werden könnte.

§. 85. Die Kirchenversammlung von Agde hat can. 28. festgesetzt: Jungfernklöster sollen, theils um den Nachstellungen des Teufels, theils um bösen Nachreden auszuweichen, von Mannsklöstern entfernet seyn. Siehe auch Synod. Trult. Can. 47. In welchen Kirchengesetzen die Doppelklöster nicht nur so verboten werden, daß Mönche und Nonnen nicht in einem beysammen leben, sondern daß auch ihre Häuser nicht zusammenstoßen sollen, wie solches Zonaras und Van Espen gar wohl bemerken. Ist es nun nach dem Sinne der Kirche, daß Mönche an die Jungfernklöster Residenzen anbauen, unter dem Vorwande, daß dieses keine Klöster, sondern nur Beichtväterwohnungen sind? Macht es eine größere Auferbauung, daß bey den Klosterjungfern der heil. Clara nur von Franciscanern, bey den Karmeliterinnen nur von Karmelitern, bey den Dominicanerinnen nur von Dominicanern ꝛc. Beicht gehöret, Gottesdienst gehalten, und geistliche Obsorge getragen werde, als wenn der ordentliche Seelsorger diese Nonnen gleich andern Pfarrkindern nicht unter seiner geistlichen Obsorge hätte? Und haben endlich Religion, Staat und diese Nonnenklöster selbst einen Vortheil, daß die Mönche ihres Ordens sich bey ihnen besonders in der Visitation länger aufhalten, sie mit Abforderung allerley Gebühren oder

Vereh-

Verehrungen erschöpfen, oder von ihnen größere Ehrenbezeugungen und mehr Gehorsam als die Bischöffe fordern? Wollte Gott! daß es Bischöffe nie erfahren hätten, daß ihr Ansehen weit unter demjenigen des sogenannten Pater Noster, Präsident, Regens, Administrator, Superior der Klosterjungfern sey. Setzen sich dergleichen Nonnenklöster wider gute Einrichtungen, so darf man sicher nicht sowohl ihnen, als den Mönchen ihres Ordens Schuld geben.

§. 86. Unter den Beschäftigungen der Klosterleute fallen mir am ersten ihre Winkelschulen in die Augen, welche vom Staat niemals recht übersehen werden können, und worinn die Lieblingssätze der Klosterdoctorn niemals werden ganz ausgemerzet werden; besonders, da man in gewissen Orden zu gewissen Sätzen sich sogar mit einem Eide verbindet, und Leute, die ausser dem Kloster die Philosophie, das Kirchenrecht, oder die Theologie gehöret, diese Wissenschaften sodann in dem Kloster anders zu hören anhält.

§. 87. Eben wegen der von ihnen insgemein (denn was nutzt ein und anderer, der in seinem Kloster noch dafür Verfolgung leidet) nicht zu hoffenden Reinigkeit der Wissenschaften, wird Religion und Staat bey ihrem Beichtstuhle niemals gewinnen. Durch die Sätze der klösterlichen Kasuisten, und durch die ihnen in Ansehung der Lossprechungen gegebenen Privilegien, hat sich ohnehin die Verderbung der Sittenlehre und der Buße, zum Schaden der Religion und der Staaten eingeschlichen. Und wie werden sich Bettelmönche getrauen im Beichtstuhl oder auf der Kanzel gegen diejenigen so ernsthaft, so streng zu reden, von denen sie sich Wohlthaten und

Allmosen versprechen? Sie werden vielmehr immer nur von dem reden, was die Ohren des Pöbels kitzelt. (Siehe die Köllnische Kirchenvers. vom J. 1536. part. 4. C. 8.) Und weil der Pöbel gerne schmähen höret, so werden sie auch mit Schmähworten, oder wenigstens mit bißigen Reden und Sticheleyen immer wider die neuen Verfügungen, unter Vorschützung der verderbten und gefährlichen Zeiten losziehen, ohne dabey zu denken, oder anzuführen, daß sie an der Verderbniß der Sitten und an Herabsetzung der wesentlichen Religionstheile Ursache sind. Sie werden Landesfürsten zu Aufhebung der Mißbräuche, zu Betreibung einer reinern Lehre und Andacht aufmuntern, der Religion und den Sitten bessere Zeiten zurück zu führen. Man lese den schönen Hirtenbrief des seel. Erzbischofs und Kardinal von Wien Fürstens von Trautson, wider die Prediger, die Gaukler und Hannswurste vorstellen, deren die meisten unter den Bettelmönchen aufgetreten sind; so wie bey den Mönchen immer mehr von den Heiligen als von Gott, von den Andächteleyen mehr als von der wahren Andacht geprediget, selten auf das bloße Wort Gottes und eine gute Sittenlehre der Bedacht genommen, und wider die Gegner mit den unwirksamsten gröbsten Controversen losgezogen worden. S. Fleury VIII. Betr. über die Kirchengesch. §. 14. Van Espen. P. I. T. III. C. 5.

§. 88. Sogar der heil. Thomas sagt II. 2. q. 188. Art. 4. ad 2. daß keine Ordensgeistliche als Prediger und Beichtväter gestiftet werden können, weil das der Kirchenvorsteher Eigenthum ist; sondern nur als Helfer, die eigens bestimmt sind, sich von den Seelsorgern zum Predigen und Beichthören brau-

chen

chen zu lassen. Ist es nun aber der Religion und dem Staat nicht angemessener, mit dem Weltpriesterstande solche Einleitung zu treffen, daß man nicht nöthig hat, solche Helfer zu brauchen? Auf die Frage: woher man so viele taugliche Weltpriester nehmen werde? kömmt zur Antwort die Frage: woher man denn so viele Mönche genommen? Erziehe man künftig statt der Mönche Weltpriester, und nehme die Klöster zu Priesterhäusern, so werden die Prediger, Beichtväter und Seelsorger nicht mangeln. Es ist ganz gut, in der Noth Helfer haben; aber um Helfer zu haben, die Noth unterhalten und anwachsen lassen, ist so unerlaubt, als es ein vernunftmässiges Gebot ist, der Noth vorzubeugen.

§. 89. Es ist nicht möglich, aus den alten Kirchengesetzen darzuthun, daß es Mönchen erlaubt gewesen seye, Pfarreyen zu besitzen, indem die Canones, auf welche man sich beruft, fälschlich unter den Namen eines heil. Ambrosius und eines Pabstes Bonifacius untergeschoben worden sind. Es erhellet vielmehr aus den Beyspielen der acht ersten Jahrhunderte, daß, wenn es nothwendig gewesen, Pfarreyen mit Mönchen zu besetzen, diese Mönche zu seyn, haben aufhören müssen. Wobey man doch nicht lieset, daß zu dieser Standesänderung eine päbstliche Dispensation erfordert worden; weil nämlich, wie ich schon oben (§. 72.) erwiesen, die Bischöffe in Ansehung der Mönche ihre vollkommene Gewalt ausgeübet haben. Siehe Van Esp. P. I. Tit. XXXII. c. I. P. II. Sect. 3. Tit. I. C. 3.

§. 90. Eine der verderblichsten Beschäftigungen der Klosterleute ist jene, welche sie sich zum Nachtheile der ächten Andacht, zum Abbruch des pfarrlichen Gottes-

dienstes, und zur Herabsetzung der wesentlichen Heils-mittel bey ihren Andächteleyen machen.

§. 91. Was wir immer für Verehrungen den heiligen Stätten schuldig sind, bindet sich doch die christliche Religion an dieselben nicht. Christus hat uns dieses selbst erkläret, als er sagte, daß die Zeit gekommen wäre, wo Gott nicht zu Jerusalem noch zu Samaria, sondern im Geiste und in der Wahrheit aller Orten angebetet werden sollte. Um die auf eine Stadt, und auf einen Tempel eigen-sinnigen Juden, dessen zu überführen, hat er die Zerstörung Jerusalems, und nie die Wiedererbau-ung des Tempels zugelassen. Es ist eine Zweydeu-tigkeit, wenn man Palästina das Erbtheil des Herrn, und das seinem Volke verheissene Land nen-net: dergleichen Ausdrücke paßten in ihrem eigent-lichen und buchstäblichen Verstande nur auf das alte Testament, und können dem neuen nur in einem verblümten zugeeignet werden. Das Erbe, das sich Jesus Christus mit seinem Blute erworben hat, ist eine aus allen Völkerschaften versammelte Kirche, und das ihr verheissene Land ist das himm-lische Vaterland. So sagt ganz recht Fleury in der III. und VI. Betr. über die Kirchengesch. Allein die Mönche redeten eine andere Sprache, da sie die der Re-ligion und den Sitten sowohl, als den Staaten schäd-liche Kreuzzüge in das sogenannte heilige Land im mitt-lern Zeitalter beförderten, und bis in diese Zeiten so vie-les zusammen gesammeltes Geld dahin schleppten, wo-durch doch wenige Türken noch bekehret; uns aber ein Beytrag, wobey in diesen Ländern Seelsorge, Unterricht

und

und Hülfe der Armen eine Erleichterung gefunden hätte, entzogen worden. Da haben wir ein Beyspiel einer von den Mönchen unterstützten unächten Hauptandacht ausser Land.

§. 92. Daß die Christen in der Verehrung des heiligsten Altarsacraments nicht mehr jenen heiligen Schauder, nicht mehr jene besondere Ehrfurcht, und die wenigsten jene Religions- und Sittenfrucht verspüren, die die ersten Christen empfunden haben, wer anders ist daran Ursache, als die Mönche? Die Proceßionen mit Herumtragung dieses heil. Sacraments kamen erst im 14ten Jahrhunderte auf; und damals wurde dieß nur an dem Frohnleichnamstage gestattet. Siehe Martini V. Bul. *Ineff.* Lupi de Sacr. Proc. C. 1. Bul. Urbani IV. *Transiturus* Clem. unic. de relig. & ven. Sanct. Ja viele Jahre wurde das heil. Sacrament unverhüllt herumgetragen, wie es am Charfreytage noch gehalten wird, und die sichtbare Aussetzung war sehr selten. Thiers diss. de expos. Venerab. Allein die Mönche machten diese Herumtragung, diese Aussetzung und die Segen, zu etwas täglichem und gewöhnlichem. Sieht man wohl mehrere Segenmessen und Segenlitaneyen als in den Kirchen der Bettelmönche? Sieht man aber wohl dabey Schauder, Ehrfurcht, Religions- und Sittenbesserung an dem herbeylaufenden Volke? So viel sah ich wohl schon, daß aus den, neben den Kirchen gelegenen Schenkkellern, auf das Zurufen, geht zum Segen, Halbbetrunkene herausliefen, an das Herz klopften, und sodann wieder hinabgiengen, um sich vollkommen zu betrinken. Wo geschieht denn mehr Unfug und ordentliche Bestellung zu Lastern, als bey den Abendlitaneyen,

statt

statt deren Hausväter und Hausmütter mit ihrem Gesinde nach verrichteter Arbeit lieber zu Hause ihr Abendgebet verrichten sollten.

§. 92. Wo geschieht wider die Gesinnungen unserer heiligsten Kirche mit den Meßstipendien mehr Mißbrauch als in den Klosterkirchen? Wie sehr liegt nicht den Mönchen daran ihre jungen Geistliche, nur bald zur Priesterweihe zu bringen, damit sie dem Kloster etwas verdienen können? Hört man wohl in den Mönchkirchen die pfarrliche Messe anempfehlen? Hört man alldort lehren? daß die Vielheit der Messen in ältern Zeiten keinen Beyfall gefunden, und auf die Menge der Meßgelder nicht zu vertrauen sey? daß die Frucht der Messe nicht nach dem Willen des Priesters, sondern nach der Beschaffenheit derer, die dieselbe lesen lassen, und nicht denen allein, die bezahlet haben, sondern allen auch nicht zahlenden andächtigen Zuhörern, zu statten komme? Daß es kein Gebot gebe für sich eine Messe lesen zu lassen, wohl aber an Sonn- und Feyertägen dem Altarsopfer andächtig beyzuwohnen? daß die Zierde des Hauses des Herrn, die Ehre und Würde der göttlichen Geheimnisse, durch die Menge zusammenlesender Priester nur vermindert werde? daß die Messe in der Mönchkirche bey einem Frauenaltar nicht mehr Werth habe, als die Messe in der Pfarrkirche, die bey den ersteren Christen so sehr betrieben, und hochgeschätzet worden? daß es ein unleidentlicher Wucher sey, für eine Messe bey dem Gnadenaltar, wo ohnehin die mehreren Lichter durch Freygebigkeit geopfert, und schon bezahlt sind, einen Gulden zu fordern, da für die Messe auf einem andern Altar nur ein halber Gulden abzureichen kömmt? daß es nicht

minder

minder wucherisch sey, in einer Kirche mehrere Gulden Stipendien anzunehmen, als Messen alldort gelesen werden können, und sodann diese Messen Geistliche in Ländern, wo wohlfeiler zu leben ist, lesen zu lassen, und dieselben für eine Messe mit 17 kr. zu befriedigen? Daß man für die Verstorbenen sein Gebet mit dem Priester bey der Messe vereinigen könne, ohne daß man Seelenmessen zu bezahlen nothwendig habe? Siehe Van Espen P. II. Sect. I. T. V. C. V. & seq. Muratorius 14. 15. 16. 17. 18. 19. Hauptst. von der wahren Andacht Soto de Sac. Miss. L. 7. S. Thomas P. III. q. 79. art. 7. ad 2. & art. 5. Wäre die Ernährung der Bettelmönche dem Volk nicht zur Last, wären so viele da liegende Schätze und Reichthümer nicht in den Händen der Mönche, geschähe von diesen Geldern unter die arbeitenden Geistlichen und Seelsorger eine gleiche Austheilung dessen, was zur Erhaltung eines ehrlichen Mannes, und seiner Würde erforderlich ist, so könnten zur größten, erwünschlichsten, und bey Gott, und den Landesfürsten noch inständigst zu erbittenden Ehre unserer heiligen katholischen Kirche die Meßstipendien leicht abgeschafft werden. Und wie sehr wäre überhaupt zu wünschen, daß die Messe, wobey alle Anwesende aufopfernde (Van Espen & Muratorius locis citatis:) und folglich auch in der nemlichen Sprache mitbetende seyn sollen, in die erstere zur Bedeutung, und Erhaltung der christlichen Gemeinschafft mehr geeignete Gestalt zurück gebracht würde.

§. 93. Die wahre Andacht ist eine durch die Liebe Gottes in uns erweckte geistliche Feyerlichkeit, und Lust zu allem, was Gott gefällig ist, und ist mehr in guten

Werken,

Werken, die wahren Glauben auf Gott, und Liebe des Nächsten beweisen, als in blosen Worten zu setzen. Aber leider, sagt Muratorius, sehen wir täglich, daß neue Andachten: das ist neue Arten unsere Andacht zu üben ausgegrübelt werden. Wollte Gott! eine jede wäre nur auch tauglich, jene wichtige Andacht, von welcher wir gesprochen haben, zu erreichen. Es ist gleichfalls beobachtet worden, daß es gewisse Andachten geben könne, die an sich selbst ungereimt, übel eingerichtet wären, und zum Aberglauben zieleten, oder auch, welche zwar löblich, doch durch Unwissenheit, oder Bosheit der Menschen verwerflich werden können. Und wo sehen wir solche unächte Andachten mehr als in den Kirchen der Mönche? Wo wird mehr als in denselben unsere heilige Religion dem Gespött der Gegner ausgesetzet?

§ 94. Die abgeschmacktesten Andachtsbücher, die bis zum Aberglauben empfohlene Betformeln, die mit übertriebenen Ablässen und falschen Verheissungen angefüllte Bruderschafftsbüchel, wo haben sie anderwärts so viele Verfasser, so viele Beförderer, als in den Mönchklöstern gefunden?

§. 95. Das Volk, sagt Muratorius, sollte wohl auch dieses einmal fassen, daß nur eine Mutter Gottes sey, obschon derselben verschiedene Namen von verschiedenen Kirchen und Bruderschafften gegeben werden, und daß die Mutter Gottes, wie man zu sagen pfleget, des Rosenkranzes nicht mehr Gewalt habe, noch mehrere Andacht und Verehrung verdiene, als die vom Berg Karmel; sondern eben so viel diese, von diesem Ort; als jene

ne

ne von jenem. Maria wohnet glorreich im Himmel, und ist stets bereit, denjenigen ihre Fürbitte verspüren zu lassen, der sie in seinen Nöthen von wahrem Herzen anrufen wird. Unsere Einbildung ist es, welche eine Maria von einer andern Maria unterscheidet, und der Ort ist nicht dasjenige, was sie gegen uns geneigter machet: wohl aber der mehrere Eifer, der zu ihr fliehet; wiewohl dieser Eifer an jenem Ort mehr Antrieb, als an einem andern haben mag; und dieses ist die Ursach, warum bey den berühmten sogenannten Gnadenbildern mehrere Gnaden gehoffet werden können, indem wir nicht zwar in Ansehung des Ortes sondern wegen unseres mehreren Glaubens und Vertrauens zu Zeiten der Erhörung unserer Bitte, unsers Anliegens davon tragen. Vor allen hernach verdient die ungereimte Andacht jener dummen Leute einiges Nachdenken, welche die unbefleckte Mutter Gottes, und andere Heiligen mehr als unsern göttlichen Erlöser zu achten scheinen. Man halte nur einen feyerlichen Umgang zu Ehren dieser allerseeligsten Jungfrau, wie viele werden nicht jenen mit dem heiligsten Sakramente verlassen, um diesem da beyzuwohnen.

Greift man nicht mit Händen, daß die Ursache und Nothwendigkeit diese Ermahnung zu geben, hauptsächlich aus den Kirchen der Mönche herrühre? Findet man nicht fast in einer jeden Bettelmönchskirche eine Mutter Gottes, und ein Gnadenblid unter einem andern Namen? Hört man nicht dasselbe alldort über alles anpreisen? Wird wohl das Volk alldort belehrt, daß es

nur

nur auf sein Vertrauen ankomme, damit dasselbe in seiner Pfarre, wenn auch kein ausgestelltes Gnadenbild alldort sich befindet, von Gott durch die im Himmel glorreich wohnende heilige Jungfrau, die nämlichen Gnaden erhalte? Wird dem Volk gut eingepräget, daß die Statue, oder das Bild, so wie es selbst keine innerliche Kraft hat, auch den angerührten Statuen, Skapuliren, und Rosenkränzen keine geben könne? Fürwahr das Widerspiel hört und sieht man alldort, so wie man sehen muß, daß die Umgänge, von welchen Muratorius reder, meistens aus Mönchkirchen ausgehen.

§. 79. Wir sehen öfters, sagt weiter Muratorius, daß der große Gott zur allgemeinen Anbetung mit wenig brennenden Kerzen ausgesetzet ist, und daß auf dem nemlichen Altar das Bild eines Heiligen oder einige Reliquien mit größerer Pracht von Lichtern umgeben sind; geziemet es sich denn, daß der Herr der Heerscharen einen Knecht seiner Diener abgebe? Solche Mißbräuche gehen schurgerade gegen die römische Agende, und gegen so viele andere päbstliche Verordnungen; und ein jeder wachsamer Bischoff verbietet diese und andere dergleichen Uebertretungen, in welche diejenigen leichtlich verfallen, welche auf nichts anders bedacht sind, als ihre Heiligen zu erhöhen, und in dem Hause Gottes ungebührliche, ungereimte Neuigkeiten aufzubringen. Und dennoch sehen wir, daß so klare, so heilige Gebote ganz öffentlich ohne Bedenken überschritten werden. Wir wollen eine der schönsten Verordnungen vernehmen, welche der so eifrige Pabst Clemens der XI, den 20ten Jänner 1705. in Rom hat ausgehen

gehen lassen: dieselbe befiehlt, daß wenn das Hochwürdige Gut zur Anbetung ausgesetzet wird, alle Bilder auf jedem bedecket, keine Reliquien, Bilder, oder Statuen darauf gesetzet, und noch viel weniger die Abbildungen der armen Seelen des Fegfeuers, auf war Art sie immer vorgestellet werden möchten, oder könnten, allda zu sehen seyn sollen. Wollte Gott! daß dergleichen heilsame Befehle eifriger Päbste überall bekannt gemacht, und von jedermann eifrig befolget würden. Bishero Muratorius, und nun sey uns erlaubt auszuruffen: Wollte Gott! daß dergleichen heilsame Befehle nicht in den Kirchen der Mönche am meisten übertretten würden. Wird wohl der Dreyfaltigkeitssonntag, oder was immer für ein Fest unsers Herrn mit solcher Pracht begangen, als das Fest eines Ordensheiligen? ist nicht öfters dessen Bild mit hundert und mehr Lichtern umgeben, da sich das heilige Altarssakrament mit vier, oder höchstens sechs Kerzen begnügen muß? wird nicht in dieser Klosterkirche dieser, in einer andern ein anderer Heiliger über alle übrige erhoben, und ihm vorzugsweise die Hilfe in diesem, oder jenem Anliegen eingeräumet, so wie bey den Heiden (damit ich mich mit den Worten des Muratorius ausdrücke) eine gewisse ganz besondere Macht einigen Göttern vor den andern zugeschrieben worden. Es ist eine wunderliche Entschuldigung derjenigen welche die Feste der Heiligen mit so auserordentlichem, dem Gottesdienste gleichkommendem Gepränge begehen, daß dieses dennoch keine Anbetung, sondern nur eine Verehrung sey, und alles, was den Heiligen an Ehren erwiesen wird, immer der Ehre Gottes untergeordnet

und um Gott selbst dabey zu ehren unternommen werde. Kömmt es denn also blos auf die Worte Anbetung und Verehrung an? und was hilft denn der Unterschied dieser Worte, wenn die Verehrung eben so herrlich, und noch herrlicher als die Anbetung ist? Wenn man nur das Wort Huldigung ausließ, übrigens aber einem Unterthan das nämliche erwiese, was man dem Landesfürsten bey der Huldigung zu erweisen schuldig ist; wenn man dem beym Landesfürsten beliebtesten Minister und Rath eine Triumpfpforte mit etwelchen hundert Lichtern, und gleich darneben dem Landesfürsten selbst nur einen Aufsatz mit vier Kerzen aufstellte; wenn man den Minister im Wagen setzte, und den Landesfürsten daneben zu Fuß gehen ließ, würden diese Handlungen dadurch entschuldiget seyn, daß man vorwendete, alles dieses geschehe eben wegen des Landesfürsten dem Minister zu Ehren? Ein Christ darf den andern um sein Gebet, um seine Fürbitte bey Gott ersuchen, warum sollen wir die Heiligen nicht um ihre Fürbitte mit dem bey Gott angenehmsten Vorsatze, ihre Tugenden nachzuahmen, ansprechen können? daß aber Gott oft im unvollkommensten Stande dem Volk vorgestellet worden gleichsam als wäre bey ihm das nehmliche was bey manchem in Ansehen stehenden Menschengeschieht, nämlich daß man nicht vorkommen, und nichts erhalten kann, wenn man sich nicht ansagen, aufführen, oder rekommendiren läßt, und zu dem Ende denen alles erdenkliche erweiset, welche ansagen, aufführen oder rekommendiren können; dieses ist unverantwortlich, und gerade der Lehre unsers Heilandes entgegen, welcher uns zu ihm kommen, und seinen Vater, mit dem er eins ist, in seinem Namen zu bitten heißt; und doch geschehen diese Vorstellungen hauptsächlich in Mönchkirchen.

§. 98. Die Misbräuche, die in Ansehung der Reliquien eingeschlichen sind, führt van Espen observ. in Can. 62. Concil. Lat. IV. mit folgenden Worten an: Die Krämerey mit den Reliquien ist ein altes Uebel in der Kirche Gottes. Der heilige Kirchenvater Isidorus L. II. de Eccles. Off. cap. 15. sagt von gewissen Aftermönchen, welche er Landstreicher nennet, daß sie Gliedmassen der Blutzeugen, wenn es ja solche sind, zu Markte bringen. Den nämlichen Kaufhandel meßt diesen Aftermönchen der heil. Augustinus zu. Lib. de op. Monach. cap. 28. Auch schreibt der heil. Pabst Gregorius der Große Lib. III. Ep. 30. es seyn Griechische Mönche betreten worden, wie sie auf dem Felde beerdigte Leichen ausgegraben, und die Knochen abseits gelegt, und bis zu ihrer Rückreise aufgehoben haben. Sie haben, als sie hierüber scharf zur Rede gestellet worden sind, ausgesagt: sie hätten solche als Reliquien der Heiligen mit sich nach dem Griechenlande führen wollen. Sehr gut, und sehr nothwendig setzet van Espen diese zwey Anmerkungen bey: Was die Anmerkung und Gutheissung der Reliquien betrift, so ist gewiß allemal die Hauptfrage, ob sie ächt und wahrhaft sind, und bevor dieses nicht auf das genaueste untersucht worden ist, muß man ihre Aussetzung nicht gestatten. Alle mögliche Vorsicht muß nämlich angewendet werden, daß nicht anstatt wahrer, falsche Reliquien untergeschoben werden, und so ihre andächtige Verehrung nicht verächtlich werde. Und obschon wir heutiges Tags keine

öffentlichen Reliquienkrämer kennen, so ist doch kein Zweifel, daß bey dieser Andacht nicht noch immer ein gewisses schändliches Gewerbe getrieben werde. Denn der Panormitanus hat es gar wohl angemerkt, daß die verbotene Wucherey mit Reliquien zweyerley sey. Die erste ist, da sie um einen Preis schlechterdings verkauft werden; die zweyte, da sie aus Habsucht ausgesetzt werden, damit so an Opfer mehr einkomme, denn dieses heißt auch in einem etwas weitern Verstande verkaufen. Mithin hat der 62. Canon des IV. Lateranensischen Kirchenraths mit Recht den Bischöffen geboten, sie sollen nicht leiden, daß Leute, welche aus Andacht zu den heiligen Leibern in ihre Kirchen kommen, mit eitlen Märchen und falschen Urkunden getäuschet werden; wie es meister Orten aus Gewinnsucht geschieht. Sind wohl alle die ächte Reliquien, welche von den Händen der Klosterjungfern eingefaßt, und von Mönchen herumgetragen werden, und nicht nur bey Privaten in Zimmern hangen, sondern in Kirchen auf den Altären stehen? Und für welche Kirchen ist die zweyte Anmerkung des van Espen nothwendiger, als für die Kirchen der Mönche, wohin die Leute eben durch solche Reliquienaussetzung, so wie durch die alldort aufgestellten Gnadenbilder mehr als in die Pfarrkirche gelocket werden? Die Andacht durch Erdichtungen befördern wollen, heißt vielmehr alle wahre Andacht zerstören; und der Religion wird sowohl bey ihren Anhängern keine Frucht, als auch bey den Gegnern keine Ehre und Bekehrungslust hierdurch verschaffet. Leider werden oft von den Pater Schatzmeistern solche

Mira-

Mirakel erzählet, die bey manchen eine sich sodann weiter erstreckende Unlust erwecken; da sie nämlich solche abgewendete Uebel vorbringen, bey denen es ein Mirakel gebraucht hätte, daß dieselben hätten geschehen, anstatt abgewendet werden können. Zum Beyspiel: Wenn ein verschlucktes Transchiermesser vorgezeigt wird, welches wieder glücklich aus dem Leibe geschnitten worden, denkt nicht der vernünftige Mann gleich dabey, daß ehe zum Hinabschlucken als zum Herausschneiden ein Mirakel nothwendig gewesen wäre? Und wenn der Mönch aus dem sogenannten heiligen Lande (§. 91.) einige Gattungen Erde daher bringt, worauf Christus, die Mutter Gottes, ein Apostel, oder ein Jünger Christi soll gestanden, oder die Milch von der jungfräulichen Mutter soll gespritzet seyn; wenn er ein Stück von der Krippe des Herrn, oder ein Stück von dem Kleid eines Heiligen vorzeiget, was erfolgt denn hieraus für eine Frucht? fürwahr keine andere, als die, daß der Mönch von dummen Leuten dafür Allmosen bekömmt.

§. 99. Absonderlich schreibt van Espen P. III. Tit. 4. c. 5. müssen die Bischöffe auf solche Andachtsbräuche fleißig acht geben, durch welche das Volk zeitliche Güter oder die Gesundheit zu erlangen, oder wieder zu gewinnen vermeinet, und durch welche den Geistlichen, oder ihren Kirchen oder Klöstern auch einiger Gewinn zuflieſſet. Denn es ist nicht zu glauben, wie schnell solche Andachten, wenn sie auch noch so abergläubisch sind, aufzukommen pflegen; und wie schwer es mit ihrer Abschaffung hält, wenn sie einmal überhand genommen haben. Da man sie abzu-

bringen suchet, oder auch nur von ihrer Abbringung redet, erhebt sich sogleich ein Geschrey unter dem Volke, als wollte man die Verehrung der Heiligen, ihre Bilder oder Reliquien, oder sonst eine von der Katholischen Kirche gutgeheissene Andacht abbringen. Man höret nichts, als vom Eifer für die Beybehaltung der alten Religion sprechen, und Unverständige zu ihrer Vertheidigung auffordern. — — Willst du den eigentlichen Geist jener Eiferer beobachten, welche wider die Abschaffung solcher Andächtereyen, und wider die darauf antragenden Bischöffe und Pfarrer, das Volk am meisten aufzuhetzen pflegen, so wirst du leicht darauf kommen, daß ihr Beweggrund um nichts edler sey als jener des Demetrius und seiner Mitgenossen gewesen ist; da sie, um die Verehrung der Diana und ihren Tempel beyzubehalten, wider den heiligen Paulus und den heil. Barnabas einen Aufruhr erweckten: sie wissen nämlich, daß dabey ihr Gewinn ist. Und ganz gewiß haben die Mönche, ungeachtet aller von Bischöffen und Pfarrern getroffenen Vorsehung, ungeachtet der Landesfürstlichen Verordnungen, durch ihre Lucaszettel, Segensprechungen, Fieberbrod, Mehl, Pulver, Bohnen, Oel, und andere Mittel wider allerley Uebel bey Menschen und Vieh ausgegebene Amuleten, für sich so vieles gewonnen, als sie hierdurch an Verstandes- und Herzensbesserung bey jenen, denen sie solche Geschenke gaben, verhindert haben. Wenn man alle dergleichen Mittel zusammenschriebe, welche von Mönchen wider alle Gattungen der Krankheiten bey Menschen und

Vieh

Vieh ausgedacht und angeboten worden, so brächte man ein ungeheures Dispensatorium zusammen; dennoch würde man zuletzt diese kraftlosen Medicamente viel theurer, als der Apotheker ihre finden.

§. 100. Eben so finden sich in Ansehung der Bilder die meisten Misbräuche in den Mönchkirchen: Man muß, sagt van Espen P. II. Sect. 2. T. 1. c. 2. gestehen, daß in den Kirchen der Christen, wenigstens durch die drey erstern Jahrhunderte keine Bilder im Brauche gewesen, noch in einer äusserlichen Verehrung gestanden sind. Diese Unterlassung aber ist glaubwürdig darum geschehen, damit die Heiden, oder auch die Juden keine Ursach zu argwohnen hätten, als wäre der Götzendienst von den Christen nicht sowohl verlassen, als nur umgeändert worden. — — Als jedoch unter dem Kaiser Constantin dem Großen, und andern ihm nachgefolgten christlichen Kaisern, die Abgötterey verfallen, und das Christenthum immer besser zu Kräften gekommen war, folglich die Christen gegen den Götzendienst genugsam unterrichtet und gestärket zu seyn schienen, da fieng der Gebrauch der heiligen Bilder und ihre Verehrung unmerklich an, unter den Christen zugelassen und angenommen zu werden. — Und das wissen wir zwar, daß bey den Griechen der Gebrauch und die Verehrung der Bilder im sechsten oder siebenten Jahrhunderte zugelassen worden ist, und im achten schon so gutgeheissen, und eingeführet war, daß die heiligsten Bischöffe derselben Gegenden sie mit Vergiessung ihres Bluts zu verfechten keinen

Anstand genommen. Es ist aber auch gewiß, daß sogar die heldenmüthige Verfechter der Bilder sich äusserst haben angelegen seyn lassen, ihre Verehrung so fürsichtig einzurichten, damit ja das Volk zu keinem abgöttischen Bilderdienste verleitet werde. Aus dieser Ursach haben sie den Gebrauch und die Verehrung der geschnitzten Bilder nicht zulassen wollen, wie wir aus dem Briefe des Constantinopolitanischen Patriarchen Germanus an den Bischoff Thomas zu Klausenburg abnehmen, weil nämlich die geschnitzten Bilder allzuviel Aehnlichkeit mit den Götzen haben, und gleichsam wie ein heidnisches Zufluchtsbild ins Auge fallen. — Wir wissen es so genau nicht, in welcher Zeit die Römische Kirche, und mit ihr die übrigen Lateinischen, den Gebrauch der heiligen Bilder angenommen haben. Nur wissen wir aus zween Briefen des heil. Pabstes Gregorius an den Bischoff zu Marseille, daß er zur Zeit dieses Heiligen schon angenommen war, und wir lernen auch von ihm, welche Verehrung ihnen damals die Kirche gestattet hat. Die von diesem heiligsten Pabste dort beschriebene und gutgeheissene Verehrung haben nebst der französischen auch die übrigen westlichen Kirchen angenommen, und wenigstens durch zwey Jahrhunderte beybehalten, nämlich so, daß man zum Unterrichte gemeiner Gläubigen, heilige Gemälde zwar haben, jedoch sich von ihrer Anbetung und von aller Andacht zu ihnen ganz und gar enthalten sollte. Und zwar haben

auf

auf diese Kirchenzucht die Französischen und andere Bischöffe der Abendkirche so standhaft gehalten, daß sie weder durch das Ansehen des im Jahr 787 gehaltenen Kirchenraths, noch durch jenes der ihm beyfallenden, und äusserliche Andachten zu Bildern zulassenden Römischen Kirche, sich nicht haben bewegen lassen, von ihrer alten Kirchenzucht abzugehen, und den äusserlichen Bilderdienst und Andacht zu denselben zu gestatten, oder gutzuheissen.

Es haben zwar, wie am nämlichen Orte Van Espen anmerket, die fränkischen und übrigen lateinischen Bischöfe nicht geurtheilet, als wenn eine jede andächtige Verehrung der Bilder abergläubisch oder ein heidnischer Bilderdienst wäre, da sie nur allem dem vorbauen wollten, daran sich der unweise Pöbel hätte stossen können. Wenn sie jedoch damals die geschnitzten und weltlicher Weise aufgepuzten Statuen, die Herumtragung derselben, und dabey nachher aufgeführte Schauspiele, und Gaukeleyen, wie alles dieses in späteren Zeiten von den Mönchen unterstützet worden; wenn sie so viele Vorstellungen und Gemälde wider die evangelische Wahrheit, und kirchliche Geschichte, als nachher in den Klosterkirchen erschienen sind; und wenn sie endlich die Andacht gesehen hätten, mit welcher in mancher Mönchkirche die Bilder und Statuen von dem Pöbel verehret werden, so würden sie dieses alles wohl am gelindesten abergläubische Gebräuche genennet haben.

§. 101. Daß die Mönche zu Einführung und Erhaltung der heutigen Kirchenmusik, wider welche der Kardinal Bona de divin. psalm. c. 17. §. 3. der Bischof Lindanus

Panopl. evang. L. IV. c. 78. und der seelige Aelred Abbt zu Rievall so sehr klagen, das meiste beygetragen (eben um die Leute in ihre Kirche mehr anzulocken) ist unstreitig. Von ihrem Chorsingen überhaubt habe ich schon oben geredet. (§. 12. 16. 36. 42. 44. 50.) In Ansehung der Art, mit welcher von den Mönchen der Chorgesang gehalten wird, ist durch diese Worte des heiligen Cyprian: Gott erhört das Herz, und nicht das Geschrey, de orat. Dom. sattsam bestättiget, daß das erbärmliche Chorgeschrey einiger Mönche Gott unmöglich gefallen könne, so wie ich auch nicht weis, warum Gott ein tief angenommenes Brummen, oder eine durch die Nase gezwungene Stimme besser, als eine natürliche Art zu beten gefallen sollte. Von der Vorschrift, aus welcher gebetet und gesungen wird, will ich nur so viel gesagt haben, daß da überhaupt nach dem Geständniß der gelehrtesten Katholiken das Brevier wegen der darinn gebliebenen falschen, verdächtigen, und dem Gottesdienst unanständigen Erzählungen zu reformiren wäre, das so verschiedene Brevier verschiedener Ordensleuten abgeschafft und ein einziges von den diese Macht ohnehin habenden Bischöfen vorgeleget würde, welches die heilige Schrift und die nützlichsten Stellen aus den heil. Vätern enthielt: und in so viele Lesungen als Täge eintheilte. Van. Esp. P. I. T. 14. C. 12. §. 22. & seq. Tit. 22. C. 9. §. 22. diss. de hor. can. P. I. C. 4. §. 2. Es wünschen auch Fleury T. XIII. Diss. præl. §. 24. und du Pin. in Bibl. des Auteurs Eccl. T. XIX. p. 118. daß die kirchlichen Tagzeiten lieber in der Muttersprache gebetet würden.

§. 102. So wie die geistlichen Beschäftigungen der heutigen Klosterleute der Religion und dem Staate wenigen

Nutzen

Nutzen, und wenig Ehre bringen, so sind auch ihre weltlichen Beschäftigungen der Religion und dem Staate zu keinem Nutzen, zu keiner Ehre. Wie würde sich ein Mönch des vierten Jahrhunderts verwundern, wenn er aufstünde, in ein Kloster käme, und den Herrn Pater Kämmerer, Pater Schaffner, Pater Waldforstner, Pater Hofmeister und andere Hofherren und Offizialen nennen hörte!

§. 103. Die Verordnung des Eremitenordens des heil. Augustinus P. III. C. 17. enthält unter anderen auch diese Verfügung: Man wird für die Hauptklöster weltliche Sachwalter bestellen können, für solche Händel, welche durch Layen schicklicher betrieben werden, damit der geistliche Wirthschafter nicht zuviel herum laufen, und unser heiliges Ordenskleid an unziemlichen Orten nicht bisweilen erscheinen müße. Und wie der Kirchenrath von Chalzedon, der III. Kirchenrath im Lateran und selbst der heil. Bonaventura in den Briefen an Provinziale seines Ordens, wider diejenigen losziehen, welche bürgerliche, und weltliche Geschäfte unter der Mönchskutte verwalten, kann in diesen Originalschriften gelesen werden.

§. 104. Um so betrübter ist es, daß selbst die Obern der Orden, Stifter und Klöster, mehr weltliche als geistliche Obere vorstellen. Aebbte, Rektores, Priores, Quardians, beschäftigen sie sich nicht meistens mit weltlichen Gegenständen, und überlassen sie nicht das meiste der Klosterdisziplin dem Stiftsprior, den sogenannten Ministern, den Subpriorn, den Vikarien? Der Abbt erscheint meistens als Herrschaft, als regierender Herr, als Landstand. Im geistlichen Fache sieht man ihn nur hauptsächlich

sächlich alsdann, wenn er beynahe einen Bischof vorstellet. Und wie viel geben sich endlich auch die in ihren Visitationen herumreisende Provinzialen mit Verbesserung der Klosterzucht ab? Ueberall finden sie eine herrliche Einkehre; überall eine bis zur Sclaverey herabgelassene Bedienung. Es wird prächtig gespeiset, und getrunken. Genug, wenn der Pater Provinzial an dem Klosterobern nicht nur einen stattlichen Erhalter, sondern Vermehrer des Klostervermögens gefunden, so ist dieser wieder alle mißvergnügte Ankläger sicher gestellt. Dergleichen Ankläger werden ausgefilzet, bey Wasser und Brod auf den Boden hingesetzet, oder als unruhige Köpfe gar in schlechtere Klöster versetzet. Der P. Provinzial nimmt sodenn von dem Konvent samt dem Abschied ein Honorarium und Reißgeld an; setzt sich unter Begleitung der bis auf die Erde sich beugenden Mönche in seinen Wagen, und setzt seine Lustreise weiter fort. Ich habe über alles dieses nicht nothwendig andere Autores als die redlichen Männer eines jeden Klosters, und unsere eigene Augen, und Ohren zu citiren.

§. 105. So hebe man die Mißbräuche auf, wird jemand sagen, und lasse man den Gebrauch; reformire man die Klöster, und rede nicht vom Vermindern oder Aufheben. Ich bin mit der bloßen Aufhebung der Mißbräche einverstanden; da aber eben der ganze heutige Klosterstand nach den angeführten Beweisen ein wider das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, das Evangelium und die alte Mönchzucht laufender Mißbrauch ist; so heißt die heutigen Klöster reformiren eben soviel als aufheben, und mit zurückgeführtem ersterem Mönchstande, mit erfülltem Sinne der

Kirche,

Kirche, welche, wie wir gleich hören werden, wider die Existenz dergleichen Orden, und Klöster immer war, hören dieselben von selbst auf. Die, welche als Reformatoren aufgestanden; haben bey allen ihren verbesserten Orden, da diese sodann wieder verfallen sind, nur die Anzahl verderbter Orden vermehret.

§. 106. Liebster Gott! schreyt ein anderer, was für Heilige, was für gelehrte Männer, was für Seeleneiferer, Vertheidiger der Religion und Beförderer des Glaubens haben nicht die Klöster hervor gebracht! Ich könnte hier mit dem gut katholischen und berühmten Veronius, mit dem gut katholischen und berühmten Muratorius sagen: Keines von den Wunderwerken, welche nach der Apostel ihrer Ze t geschehen sind, ist in dem Worte Gottes geoffenbaret worden, mithin fodert keines den Gott schuldigen Glauben. Wie sollte nun die nach denselben gemachte Heiligsprechung oder Spruch der Kirche, daß diese, und jene heilig sind, ein Gegenstand dieses Glaubens werden? Mithin machet keine Heiligsprechungsbulle, welche meistens von Päbsten erlassen worden sind, und nur eine Geschichtfrage entscheiden, einen Glaubensartickel — — denn sonst würde daraus folgen, daß neue Offenbarungen von Gott geschehen, und aus Geschichten neue Glaubenssätze gemacht werden. Veronius in reg. fid. Cathol. Murat. de Ing. mod .in rel. neg. C. 17.

Ich glaube vielmehr, daß alle Ordensheilige wirkliche Heilige sind. Allein folgt daraus, daß wegen einiger, welche sich in einer Gemeinde als Heilige, Gelehrte, Beförderer des Glaubens hervorgethan, die Gemeinde

selbst

selbst nicht aufgehoben werden solle. Da die übrigen nur der Religion und dem Staat schädliche Chorsänger, und Wirthschafter sind, und da ohnehin nicht einmal alle Beförderer des Seelenheils, oder gelehrte Männer zu werden die Fähigkeit haben, so sind sie nach den unabänderlichen natürlichen Gesetzen, nach dem Staatsrecht, nach dem Evangelium, und der alten Kirchenzucht zu Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, und solcher Arbeiten, die sie dem Staat zu leisten im Stande sind, herauszunehmen. Die Aufhebung des heutigen Klosterlebens wird keinem den Weg zur Heiligkeit, zur Gelehrsamkeit, zur Beförderung des Glaubens abschneiden, sondern vielmehr erweitern. Die heilige katholische Kirche hat gar wohl gewußt, daß unter den Ordensleuten heilige, eifrige, gelehrte Männer aufgestanden sind, und noch aufstehen könnten, und dennoch werden wir hören, wie sie sich immer wieder die Vermehrung der Ordensgeistlichen gesetzet, und wirklich schon einige Orden, ungeachtet in denselben einige, heilige gelehrte eifrige Männer gewesen, abgeschaft habe.

§. 107. Wird denn aber mit Undank vergessen, sagt ein dritter, daß die Mönche durch den hergestellten Ackerbau die nützlichsten Diener des Staats geworden. Allen Dank mein Herr! für die von alten Mönchen geleistete Arbeit. Was sagen denn aber Sie ihrem Diener, der weil sein Vater bey ihnen so mühsam gearbeitet hat, nichts arbeiten, und mit Schaden ihres Hauswesens einen bequem lebenden Betbruder vorstellen will. Nun dieses sagt auch der Landesfürst denen, die, ungeachtet ihre Vorfahrer würdige Diener, und fleißige Arbeiter gewesen, bequem lebende Chorsänger, und zum

Nachtheil des Staats, Vernachlässiger der gemeinschaftlichen Pflichten seyn wollen.

§. 108. Den armen hartgekleideten Bettelmönchen nicht einmal das wenige Allmosen vergönnen! stellet diese Klage ein, bestes Mütterchen. Ihr wollt daß diesen Armen geholfen, und gegeben werde, und euch fällt hart, daß ihr ihnen nicht mehr geben könnt. Was ihr nicht könnt, das kann der Landesfürst, und er kann ihnen so vieles geben, daß ihr sie nicht einmal arm, und für eure Thür kommen sehen werdet. Freylich werden sie ihm dafür arbeiten müssen, so wie ihr eure Mägde zur Arbeit anhaltet, und ihnen nichts umsonst gebt. Sorget nicht, daß ihr etwas an geistlichen Mitteln verlieret, wenn diese Sammler nicht mehr zu euch kommen. Euer Seelsorger wird für euer Seelenheil sorgen, euch in Anliegen, in Unglücksfällen, bey Krankheiten eures Hausgesindes, und eures Viehs nicht nur trösten, sondern die wahren geistlichen Mittel anrathen, und ihr werdet ihm nichts dafür zu geben haben. Ihr gewinnt ja also noch dabey, und könnt das, was ihr den Sammlern gegeben, zu einer andern Aushilfe des Nächsten, zu Erfüllung anderer Pflichten ganz gut gebrauchen.

§. 109. Haben denn aber die Klosterleute über ihre Güther durch Geschenke, Vermächtnisse, Verjährungen, und andere rechtmässige Wege nicht alles Recht erhalten? Kann man gemachte Stiftungen sogleich aufheben? Sind nicht hierüber die kräftigsten von Päbsten, und Landesfürsten ertheilten Bestättigungen vorhanden? Was die Bestättigungen anbetrift, da habe ich die dießfalls geltende unläugbare Grundregeln schon oben angeführet (§. 28.) Wir werden aber gleich beym Schluß dieses

Kapitels sehen, wie wenig die Kirche mit diesen Bestätigungen zufrieden gewesen. In Ansehung der gemachten Stiftungen aber wissen die Anfänger der allgemeinen Staats- und Kirchenrechtslehren, daß diese wunderliche Stifter gewesen wären, welche im Sinne gehabt hätten, mit ihren Stiftungen einen grössern Nutzen der Kirche, und des Seelenheils zu verhindern. Hätte es auch Eigensinnige gegeben, so hat der Landesfürst, vermöge seiner obersten Gewalt, die im Staat sich befindenden Güter zum Besten der Kirche, und des Staats anzuwenden, wider welche Macht es keine Verjährung giebt, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht mit eben diesen Gütern eine solche Eintheilung zu treffen, daß mit wahrem, und grösserm Nutzen der Religion doch endlich sowohl den weit und breit zerstreuten, oft elendiglich verlassenen Schafen mehrere Hirten gegeben; mehrern würdigen Männern, die in dem Clerus sich theils schon befinden, theils noch entstehen werden, nicht nur die erwünschte Gelegenheit zu arbeiten gegeben, sondern auch die billigen Belohnungen für ihren apostolischen Schweiß in besserem Verhältnisse zugetheilt; den Unterrichts- und Hülfsbedürftigen Nebenmenschen leichter die nöthigen Hülfsmittel dargereichet, und zu den Bedürfnissen des Staats mehrere Arbeiter, und die erforderlichen Beyträge erhalten werden können.

Klosterleute insonderheit können nichts verlieren; sie haben ja ohnehin kein Eigenthum, und ihre Unterhaltung bekommen sie reichlicher als vorher. Und da die moralischen Klosterkörper aus Religions- und Staatsursachen aufhören, so sind ohnehin die aufhörenden Rechte eines nicht mehr bestehenden Subjects dem Landesfürsten anheim-

heimgefallen, die derselbe nach seiner Pflicht zum Besten der Religion und des Staats anwenden wird. Man sey unbesorgt, daß ächt denkende Leute zukünftig Stiftungen zu machen unterlassen werden. Höre man nur diejenigen, die andere Länder mit Aufmerksamkeit auf die alldortigen guten Einrichtungen durchgereiset sind, ob sie nicht auch in ändern, wo keine Mönche sind, die schönsten und die hinreichendsten frommen Stiftungen angetroffen haben. Wir werden vielleicht keine Stiftungen mehr zu einem ewigen Licht machen sehen. Da aber den Leuten von selbst jenes Licht immer besser aufgehen wird, daß Barmherzigkeit besser als Opfer sey, und daß Christus dieses, nebst dem zu befördernden Seelenheil am meisten empfohlen habe, so werden für das Seelenheil und die Hülfe des Nächsten noch mehrere und reichlichere Stiftungen gemacht werden.

§. 110. Mag jemand ein Priester, oder ein Vorsteher, oder ein Ordensgeistlicher seyn, so hat er sich demjenigen zu unterwerfen, dem die obrigkeitliche Gewalt übergeben ist, sagt Theodor Bischoff zu Cyrus in seinem Commentarius über das 13. c. ad Rom. Was die Ordnung, die öffentliche Zucht betrift, so erkennen selbst die Vorsteher der Religion die dem Landesfürsten durch die Anordnung Gottes ertheilte Obergewalt, sagt Pabst Gelasius an den Kaiser Anastasius. Den Königen liegt ob, für die Vollziehung der kirchlichen Gesetze, und über die Beobachtungen des natürlichen Rechts zu sorgen. Sie sind Vormünder und Beschützer der kanonischen Gesetze, sie sind Vertheidiger der Kirchenzucht, sagt Alexander Natalis Diss. XXI.

Sec. IV. Der Kirchenrath zu Mainz überließ der Einsicht und dem Ansehen Carls des Großen alles dasjenige, was derselbe glaubte, daß sollte verbessert werden. Petrus de Marca. L. IV. c. 4. Befestigen also nicht selbst die kanonischen Gesetze dem Landesfürsten die ihm ohnehin von Gott gegebene obrigkeitliche Gewalt? Ja! schärfen dieselben ihm nicht die Pflicht ein, den heutigen wider das natürliche Privatrecht, natürliche Staatsrecht, wider die evangelische Lehre und alte Kirchenzucht laufenden Klosterstand aufzuheben?

§. 111. Landesfürsten! unsre heilige Kirche bittet euch als Vormünder der kanonischen Gesetze, um die Aufhebung des heutigen Klosterstandes. Ziehet nur folgendes in Erwegung: Der heilige Basilius redet nicht von Klosterleuten nach der heutigen Art; nicht von verschiedenen Orden, sondern von dem einförmigen Mönchsstande seiner Zeit, und läßt nicht zu, daß von diesem Stande zwey Gemeinden in einem Orte seyn sollen, weil (wie er mit Wahrheit von seinen, und also noch mehr von unsern Zeiten sagte,) kaum für ein Kloster ein tauglicher Vorsteher zu finden ist. Reg. fus. n. 36. Der vierte Lateranensische Kirchenrath machte das Gebot, daß künftighin niemand einen neuen Klosterorden erfinden solle. Cap. fir. de Relig. dor. und diese Verfügung wurde in dem Lionischen allgemeinen Kirchenrathe mit diesen Worten eingeschärft: Nachdem nicht nur das heisse und ungestüme Bitten eine Vervielfältigung der Ordensregeln bisher erzwungen, sondern auch eine vermessene Unbescheidenheit, eine fast unbändige Menge verschiedener, und besonders der Bettelorden erfunden hat, so verschärfet

set dieser Kirchenrath das schon bestehende Verbot dahin, daß inskünftige Niemand einen neuen Orden erfinden, noch das Kleid eines neuen Ordens anlegen solle. Cap. un. de Relig. Dom. So jammerte die Kirche wider die aufgebrachten Klosterorden schon damals; so wollte sie aller fernern Vermehrung vorbeugen; und dennoch entstanden wider diese offenbaren Kirchengesetze immer neue Orden. Siehe des Fleury VIII. B. über die Kirchengeschichte §. 7. Umsonst wird eine stillschweigende Einwilligung der heiligen Kirche vorgewendet, da die Stimme der Kirche so klar und helllautend ist, und da noch letzthin selbst Clemens der XIV. geschrieben: Ich habe nicht gern, daß man sich mit verbindenden Schuldigkeiten überhäufe; das Evangelium ist die wahre Regel der Christen, und es gehört ein sehr wohl geprüfter Beruf dazu, sich in die Einsamkeit zu versetzen. Ausser dem, daß es schwer ist, eine große Anzahl eifriger Ordensgeistlichen zu finden, so hat man noch dabey zu besorgen, daß man den Staat dadurch arm mache, indem man der Gesellschaft unnütz wird. Wir werden nicht als Mönche gebohren; aber wir kommen als Staatsbürger auf die Welt. Die Welt hat solche Leute nöthig, die zu ihrer Harmonie beytragen, und die durch ihre Naturgaben und Fähigkeiten, durch ihre Arbeiten und durch ihre Sitten, die Staaten blühen machen. In den Zeiten des Irrthums (§. 28.) und bey den Grundsätzen der Römischen Hofkanzley, die von Mönchen geleitet wurde, ist freylich diese Stimme nicht gehöret worden. Aber dadurch wird eben das bekräftiget,

get, was der Kirchenrath gesagt, nämlich: daß so verschiedene Orden ihre Bestätigung von den Päbsten, durch das heisse, das ungestüme Bitten, durch die vermessene Unbescheidenheit erschlichen haben. Landesfürsten! hebt also nichts auf, als ungestüm, vermessen und unbescheiden erhaltene Bestätigungen, zu deren Aufhebung ihr keine Dispensation nöthig habt, da euch hiezu das natürliche Privat- und Staatsrecht, das Evangelium, die alte Kirchenzucht, und der veroffenbarte Sinn der Kirche, schon alles Recht und alle Erlaubniß giebt; da ein Gelübd dagegen so wenig eine Kraft haben kann, und so wenig einer Auflösung bedarf, als eine Verheissung, die durch die Sünde erfüllet wird; Caus. XXII. Q. 4. C. 5. und da endlich eure Pflicht ist, der heiligen Kirche zu ihrem vorigen ächten Schmucke behülflich zu seyn, und dieser Kirche, welche von Gott eurer Gewalt anvertrauet worden, bey ansonst zu befürchtender Verantwortung, die Zucht herzustellen. Caus. XXII. Q. V. C. 20. Schafft ihn sicher ab, den heutigen Mönchstand; ihr schafft ihn ab, auch nach dem Kirchenrechte.

V.

§. 112. Schon Constantin der Große verbot, Leute unbedachtsam, ohne Unterschied, ohne Ziel und Maaß, zu Geistlichen zu machen. Er setzte bey: Daß wenn wegen jemandes, zwischen Staat und Geistlichkeit, Zweifel und Streitigkeit entstehen sollte, ob es nicht billiger wäre, „ihn zu den öffentlichen Diensten zu gebrauchen, und er dazu tauglich erkennet wird, derselbe von den Geistlichen ausgeliefert, dem Staat zurück gestellet werden sollte.“

sollte." L. 3. & 6. Cod. Theod. de Epis. & Cler. T. 2. Und so erlauben auch Valentinian und Valens L. 17. Cod. Theod. der Kirche ganz und gar nicht, bemittelte Kinder dem Staat zu entreissen. In dem Coder des Justinian heißt es: l. 12. de Ep. & Cler. Wenn ein adeliches oder reiches Kind ins Kloster gesteckt, geistlich gemacht, und nicht alsogleich, wenn man es gütig fodert, in seinen vorigen Stand zurückgestellet würde, so solle es ohne Scheu, durch die Wachsamkeit der Richter und Obrigkeiten, mit Gewalt aus dem Kloster gerissen, in seinen vorigen Stand gesetzet werden. S. Cod. T. L. 16. 42. Novel. 123. Es ist also kein neues, sondern ein uraltes Landesfürstliches Gesetz, daß keiner zum geistlichen, und also noch weniger zum Mönchstand genommen werden solle, der zu Diensten des Staats zu gebrauchen ist. Und da diese Gesetze solche Fürsten gemacht haben, die in dem Katholischen Glauben und in der Katholischen Gemeinschaft geblieben sind, so können eben diese heilsame Gesetze, deren bejammerungswürdiger Verfall wider das Landesfürstliche Recht keine Verjährung wirket, von einem Katholischen Fürsten erneuert werden, ohne daß man demselben mit Beleidigung seiner Majestät vorwerfen dürfte, daß er deßwegen Schritte gethan, die noch von keinem Katholischen Landesfürsten wären gemacht worden.

§. 113. So wie überhaupt auch in den Zeiten, in welchen die Kirchenzucht schon nachgelassen hatte, noch darauf gesehen worden, daß Leute dem Staat durch den geistlichen, und noch weniger durch den Mönchstand nicht entzogen würden, so wurden insonderheit in Rücksicht auf das

Alter der einzukleidenden Geistlichen, und Nonnen verschiedene heilsame Verfügungen herausgegeben. Die fränkischen Gesetze ließen vor 25. Jahren keinen einen Diakon werden, und eine Nonne Profeß thun. Cap. L.I. Cap. 26. Cap. 107. Und nebst dem mußte bey den fränkischen Königen noch vorhero, ehe sich jemand in den geistlichen oder Mönchstand begeben durfte, die königliche Erlaubniß begehret werden, weil in Erfahrung gebracht worden; daß viele nicht sowohl aus Andacht, sondern um den bürgerlichen Aemtern und Beschwerden auszuweichen, viele durch Ueberredungen, und andere Nebenumstände verführet, sich hierzu entschlossen haben. Cap. Reg. franc. L. I. Cap. 120.

§. 114. Zu einem Priester durfte keiner vor 35. Jahren geweihet werden. Nov. 123 Cap. 13.

§. 115. Wenn I. keiner vor 35. Jahren zur Priesterweihe kommt; wenn II. keine Nonne vor 25 Jahren verhüllt werden darf; wenn III. überhaupt nicht erlaubt ist, eine Person zum Mönch- oder Nonnenstand zu nehmen, die dem Staat zu dienen fähig ist; wenn IV. in Ansehung aller Aufzunehmenden, oder Einzukleidenden die landesfürstliche Erlaubniß erfodert wird, so wie über alles dieses uralte landesfürstliche Verordnungen bereits vorhanden sind, so hört der heutige Klosterstand ohnehin von selbst auf.

§. 116. Freylich haben sich viele auch wider die in dermaligen Zeiten erlassene landesfürstliche Verordnungen Kopf, und Maul verrenket, freylich haben viele verschiedene Wendungen, durch verschiedene Auslegung, Hilf und Auswege gesucht; (Siehe des berühmten und redlichen Abbten Rautenstrauch gründliche Abhandlung von

von dem zur Klosterprofeß erforderlichen Alter von §. 45. bis 49.) freylich sind die besten Gesetze in Verfall gekommen, und leider haben die Landesfürsten selbst durch Vorurtheile, die sich im mittlern Zeitalter immer vermehrten, aus Irrthum, in den sie aus anderer Schuld geführt worden, von Betreibung der ältern Gesetze nachgelassen, und wohl gar solche Gesetze herausgegeben, die dem Staat so wenig, als der Religion, und der reinen Kirchenzucht angemessen waren. Was hindert aber dieses einen Landesfürsten die Gesetze der ersteren katholischen Landesfürsten zurückzuführen? und was hindert ihn gar neue Gesetze zu machen, wenn sie nur nicht wieder die Vernunft, das natürliche Staatsrecht, und das Evangelium streiten; ob er gleich in keinem Falle einem Menschen Rechenschaft zu geben schuldig ist

§. 117. Ludwig der Fromme, schickte eigene Kommissarien herum, die sich das Verhalten der Klöster bekannt machen sollten. Justinian klagt auch in Præf. ad Nov. 137. daß er unter andern, so viele Klagen wider die Mönche höre. Nun so darf ja auch ein anderer katholischer Landesfürst die heutigen Klöster beobachten lassen; die vorlängst gemachten Klagen der ganzen Kirche (§. 111.) wider sie einmal anhören, die dem Staat Taugliche auszuliefern, oder von dem Klosterkörper abzusondern, und dem gemeinen Wesen zurückzustellen (§. 112.) begehren, da die Nachfolger der erstern Landesfürsten, oder seine Vorfahrer, weder ihm selbst, und dem Beßten des Staats, noch der alten Kirchenzucht haben präjudiciren können, und er in einer offenbar für die Religion, den Staat, und die Kirchenzucht vortheilhafteren Einrichtung, weder auf die von

den Klosterleuten abgelegten Gelübde (§. 24. 28. 35. 38. 49. 111.) noch auf eines andern Einwilligung (§. 27. 28. 36. 110. 111.) zu sehen hat.

§. 118. Da sogar die eigenmächtig und unerlaubt unternommenen Heurathen der Mönche vor Zeiten nicht für ungültig erkannt worden, (§. 68.) weil nemlich das bürgerliche Gesetz, dergleichen Heyrathen gelten ließ; sollten wohl itzt die klösterlichen Bande stärker seyn, als daß die Klosterleute nicht durch die landesfürstliche Macht in einen für die Religion, den Staat, und die Kirchenzucht vortheilhaftern Stand sollten versetzet werden können?

§. 119. Es hat also der Landesfürst nach der Vernunft, dem allgemeinen Staatsrecht, dem Evangelium und der alten Kirchenzucht, auch in den bürgerlichen Gesetzen, und in den Beyspielen der erstern Katholischen Landesfürsten, einen Beweggrund, den Mönchstand auf die alte Mönchszucht zurückzuführen. Wodurch sodann ohnehin die Vielheit, die Verschiedenheit der Orden, und der Klosterleute, von denen nämlich so viele zu nützlichern Religions- und Staatsdiensten auszuliefern kommen, von selbst aufhöret, oder welches eins ist, der heutige Mönchstand durch eine natürliche Folge aufgehoben wird.

VI.

§. 120. Nach so vielen aus dem natürlichen Privat- und Staatsrechte, aus dem Evangelium, aus der alten Kirchenzucht und den bürgerlichen Gesetzen angeführten Beweggründen; nach den bewiesenen und erklärten Vortheilen, welche sich für die Religion, die Kirchenzucht und den Staat ergeben würden, wenn die Landes-

fürsten

fürsten den heutigen Mönchstand vollkommen aufheben liessen, will ich nur noch ganz kurz die Mittel zusammen fassen, wodurch zum Nutzen der Kirche und des Staats wenigere, bessere und nützlichere Mönche in Kürze erscheinen könnten.

§. 121. Der Landesfürst nehme 1) überhaupt zum Grundgesetze an: Die alte Klosterzucht solle vollkommen hergestellet werden; und wenn jemand einwendet, er habe nicht auf die alte, sondern auf die neuere Lebensart der Mönche Profeß gethan, so bekennet er selbst, zu einem verderbten Mönchstande sich entschlossen zu haben, und spricht also sein Urtheil selbst, daß er künftig entweder kein Mönch, oder wenn auch der Staat seiner entrathen kann, ein solcher Mönch seyn solle, wie die erstern Mönche gewesen, und wie eine der Religion und dem Staate unschädliche Einsamkeit zugelassen werden kann. (§. 22.)

§. 122. Was ich von der Macht des Landesfürsten, eine für die Religion, Kirchenzucht, und den Staat so offenbar vortheilhafte Einrichtung ohne Dispensation vorzunehmen, angeführet habe, dieses wird mir von keinem widersprochen werden, welcher in dem Rechte der Natur, Staatsrechte, Evangelium, der Kirchengeschichte, ältern Kirchengesetzen, und den bürgerlichen Rechten feste Wissenschaft, und zugleich die Fertigkeit besitzt, die Grundsätze eben sogleich anzuwenden, als sie in ihrem Zusammenhange zu übersehen. Dennoch, weil es bey dem Landesfürsten steht, seine Gesinnungen durch diese oder jene ausführen zu lassen, und weil allerdings abzusehen ist, daß die Ausführung dieser Gesinnung bey manchen werde erleichtert werden, wenn der Bischoff zu-

gezogen wird, so würde ich selbst immer mein Gutachten dahin geben, daß 2) die Bischöffe, deren gewiß keiner hierinn seine Pflicht mißkennen würde, zur Ausführung beygezogen, als Verkündiger der nicht mehr bestehenden Klosterprofeß gebraucht, und die, welche mißvergnügt, oder aus dem Kloster heraus zu gehen bereit sind, am ersten hierinn von aller Gewissensangst freyzusprechen angehalten werden sollen.

§. 123. Der Landesfürst soll 3) den Klöstern gegen keinen austretenden Mönch oder austretende Nonne gerichtliche Hülfe, oder das sogenannte brachium seculare leisten, sondern nur darauf wachen lassen, daß dergleichen Personen, die aus den Klöstern getreten sind, keine müßige Bettler, Friedensstörer, Verführer, oder ärgerliche Herumschwärmer abgeben, sondern sich gleich andern Staatsbürgern friedlich, ehrbar und arbeitsam verhalten, da sie sich nämlich auf diese Weise eben so verhalten können, als andere, die vorher aus den Klöstern entlassen worden. (§. 72.)

§. 124. Bey hergestelltem alten Mönchstande soll 4) ein jeder dahin aufzunehmender die Erlaubniß vom Staate, auf den es ankömmt, ob ihn derselbe entrathen könne, vorher anzuverlangen haben. (§. 113. 114.)

§. 125. Keiner soll 5) der nicht bereits das 25ste Jahr seines Alters erreicht hat, aufgenommen werden dürfen. Es wurden zwar auch bisher 24 Jahre zur Profeß gefordert; allein dieses scheint mir noch nicht genug zu seyn, unüberlegte Standeswahlen zu hindern. Die Reife des Alters wird eben wegen der Reife der Beurtheilung gefordert. Nicht aber das Alter allein, sondern die Erfahrung, die Kenntniß anderer Auswege, die Erziehung,

und

und Anleitung, so man theils durch gute Bücher, theils durch Umgang mit andern erfahrnen und verständigen Leuten erhält, bringt die Reife der Beurtheilung hervor. Was hilft nun einem Mönche, daß er mit 25 Jahren erst Profeß abgelegt, wenn er schon mit 16, 17 Jahren aufgenommen worden, und sodann keine Gelegenheit mehr gehabt hat, die andern Auswege kennen zu lernen, gute Bücher zu lesen, mit andern als mit Mönchen umzugehen? wenn vielleicht noch dazu verschiedene Wege genommen worden, ihn vom Austritt zurück zu halten; (§. 78. 79. 80.) wenn ihm immer von nichts anders, als der Vortreflichkeit des Mönchstands vorgepredigет worden.

§. 126. Der bis in das 25ste Jahr seines Alters von der Verschiedenheit und Beschaffenheit der Stände wenigstens eine allgemeine Kenntniß, und also auch die Fähigkeit dieselben besser beurtheilen zu können, erworben hat, soll nun in Gottes Namen nach erhaltener Landesfürstlicher Erlaubniß in Mönchstand treten, und sodann durch längere Prüfung seiner und dieses Standes insonderheit, gleichwohl sehen, ob er sein Urtheil und seinen Entschluß befestigen könne. Eben deswegen soll aber der Landesfürst 6) befehlen, daß das Noviziat drey ganze Jahre daure. Nouvel. V. Cap. 2. Dist. L. III. can. 3. caus. XVII. q. 2. can. 3.

§. 127. Dieses hinausgesetzte Alter wird dienlich seyn, daß die Jünglinge vor ihrem Eintritt in das Kloster alle nothwendige Wissenschaften, und mit diesen die Pflichten der geistlich- und weltlichen Staatsbürger erlernen können. Denn der Landesfürst soll 7) keine Winkelschulen in den Klöstern künftig gestatten, sondern befehlen, daß keiner in den Mönchstand aufgenommen werde,

der

der nicht die Philosophie, das Recht der Natur, das allgemeine Staatsrecht, das Kirchenrecht, die moral- und dogmatische Theologie, sammt den dazu gehörigen Wissenschaften, in öffentlichen Schulen erlernet, die gewöhnlichen Prüfungen hierüber ausgestanden, und von öffentlichen Lehrern das Zeugniß des gemachten Fortgangs erhalten hat. Vorher kann man nämlich nicht wissen, ob die Religion und der Staat ihn nicht anderwärts gebrauchen könne. Denn eigentlich sollen in dem Mönchstande oder in dem Stande der Einsamkeit nur Büsser und Geisteserholer auf eine Zeit, oder in Arbeiten ergraute, der Religion und dem Staat sonst entbehrliche Personen seyn. (§. 22.)

§. 128. Sollen Gelübde abgelegt werden; nun so sollen dieselbe 8) nur auf ein Jahr abgelegt, und sodann von jenen, die dieses wollen, von Jahr zu Jahr erneuert werden. Der Mensch sieht nicht alle Umstände vor, in die er versetzt werden kann, und wodurch er dem Kloster so, wie das Kloster ihm zur Last werden würde. Die Einwendung, daß man auf diese Weise auch andere Stände einrichten müßte, heißt nichts; denn die Antwort darauf ist, daß es nicht gefehlet sey, eine solche Einrichtung überall zu machen, wo es so, wie bey dem Mönchstande Statt haben kann. (§. 49. 50. 51.)

§. 129. Weil der Mönchstand nur ein Stand für zeitliche Büsser und Geisteserholer, für ergraute und ruhbedürftige Personen, und für Leute ist, die der Religion und dem Staate entbehrlich sind, so sollen 9) den Klostergeistlichen alle Pfarren abgenommen, und dieselbe nur Weltpriestern anvertrauet werden. (§. 89.) Da selbst aus Klöstern viele zur Seelsorge taugliche, auf

Pfar-

Pfarren als Weltpriester herausgenommen werden können, so werden auch in so lang, bis der Nachwachs guter Seelsorger durch wohleingerichtete Priesterhäuser befestiget wird, die Seelen nicht ohne Hirten bleiben.

§. 130. Es sollen 10) den Mönchen keine Verwaltungen zeitlicher Güter, keine weltliche Aemter künftig gestattet, sondern statt der P. P. Kämmerer, Schaffner, Waldforstner, Hof- Kuchel- Kellermeister, Procuratoren ꝛc. so viele weltliche Beamte unter der Oberaufsicht der Landesfürstlichen Stiftungs- oder Pupillarkommission, oder selbst der Landesfürstlichen Kammer aufgestellet werden.

§. 131. Weil jedoch auch Klosterleute ihre Buß- und Gebetstunden nicht immer fortsetzen können, und sodann doch nicht ganz und gar müßig seyn sollen, so würde sehr gut seyn, wenn der Landesfürst 11) den Befehl ergehen liesse, daß jeder Mönch von Zeit zu Zeit eine ihm mögliche Hand- oder Kopfarbeit einliefern solle.

§. 132. Ein Bußstand, eine geistliche Ruhe und Einsamkeit ist dem Herumlaufen in weltliche Häuser, und dem öftern Umgange mit dem weiblichen Geschlechte gerade entgegen gesetzt. Der Landesfürst soll hiemit 12) verordnen, daß, da die Mönche doch Gesundheits halber ausgehen müssen, dieser Ausgang immer von mehrern zusammen unter Begleitung eines Vorgesetzten geschehe.

§. 133. Die zeitlichen Büsser, die ruhebedürftigen, und übrigen Mönche, welche man in das Kloster hinein gelassen, weil die Religion und der Staat sie entbehren konnte, sollen 13) eben deswegen zur Erziehung der Jugend nicht gebraucht werden. So gut es seyn

mag,

mag, daß die heutigen Klosterleute statt des Müßiggangs Kinder unterrichten helfen, so scheint mir doch jener Unterricht, jene Erziehung besser zu seyn, die nicht von Mönchen, sondern von Weltpriestern und Weltleuten gegeben wird. Der heilige Hieronymus sagt: Der Mönch ist zum Buß thun, und nicht zum Lehren berufen. Siehe auch den 8ten Canon der Kirchenversammlung von Tours. Daß ein den Klosterleuten übergebener Unterricht dem Staat weniger Unkosten mache, dieses hat vielen Schein, aber schlechten Grund. Elende Wirthschaft eines Hausvaters, der einen minderfähigen Lehrer für seinen Sohn nur deßwegen hält, weil er einem solchen nicht so viel zu bezahlen hat! Die Anwendung kann nun leicht auf den Staat selbst gemacht werden. Wenn man übrigens der Sache tiefer nachdenkt, so kosten oft monastische Lehrer den Privatmann nicht weniger, so wie selbst die Klöster dem Staat so kostbar sind, daß dafür mehrere Lehrer und mehrere andere nützliche Leute könnten erhalten werden. Den rechtschaffenen klostergeistlichen Lehrern, die dem Staate in der Noth so gute Dienste geleistet, sey nichts zu leid gesagt. Sie sollen noch künftig Lehrer, aber keine Mönche bleiben. Sie sollen redlich mithelfen, Leute zu bilden, damit die Nothwendigkeit aufhöre, zum Lehramt Mönche zu nehmen.

§. 134. Ich getraue mich sogar zu sagen, es würde 14) besser seyn, wenn auch die Besorgung der Krankenhäuser nicht Mönchen oder Nonnen, sondern Weltlichen überlassen würde. Der Kirchenrath von Vienne ist selbst mehr für die Layen geneigt. Siehe auch die Kirchenvers. von Arles im Jahr 1260, can. 13. Man sage nicht, die

die Kirchenräthe reden von Weltgeistlichen, damit sie dergleichen Häuser nicht statt Pfründen gebrauchen. Wenn aber dem Staat die Mönche als Krankenbesorger mehr als Weltliche kosten, wenn das Kranken= oder Rekonvaleszentenhaus wegen des herrlichen Gebäudes der Mönche, oder nur schon allein wegen ihres alldort gebauten, und eingerichteten Weinkellers so viel kostet, daß mehrere Kranke, und mit leichtern Unkosten weltliche Krankenbesorger erhalten werden könnten, ist sodann nicht bey solchen Mönchen die nemliche Ursach, welche die oben angeführten Kirchenversammlungen bey ihren Verordnungen gehabt haben?

§. 135. Das heilsamste und nothwendigste wäre 15) daß den Mönchen anbefohlen würde, alle obangeführte unächte Andachten zu unterlassen, den pfarrlichen Gottesdienst nicht zu beeinträchtigen, Sonn= und Feyertäge selbst zum pfarrlichen Gottesdienst zu gehen, und ihre Kirchen gesperrt zu halten; oder wenigstens nur für sich allein alldort Gottesdienst zu halten. (§. 63.) Man sage nicht, daß dieses wegen der Volksmenge unmöglich sey. Ist dann aller Orten auf dem Land in allen Städten und Märkten ein Kloster? Nun können die Leute alldort, wo kein Kloster ist, in die Pfarre gehen, so kann dieses auch anderer Orten seyn, besonders da das Wort Gottes aus dem Mund des Seelsorgers gehöret werden soll; und es auf die Vielheit der Messen und der Meßleser nicht ankömmt. (§. 92.) Können nicht aber auch leicht aus Mönchkirchen mehrere Pfarren gemacht werden? Für jene, die nur wegen ihrer Bequemlichkeit, zu aller Zeit eine Meß haben zu können wünschen, wäre es Sünde Sorge zu tragen. Wenn der Gottesdienst in

drey

drey verschiedenen Zeiten Vormittag an Sonn- und Feyertägen gehalten, und mit einer kurzen Auslegung, und sittlichen Anwendung des Worts Gottes vollständig gemacht wird, kann jeder dessen theilhaftig werden. Der Fall der Noth läßt auch Entschuldigung zu; und deßwegen sind keine Mißbräuche zu dulden.

§. 136. Ueberhaupt sollen 16) nur gar wenige Mönche zu Priestern geweihet, und zum Beichtstuhl zugelassen werden. (§. 92.) Nach den ächten Begriffen von der Busse und Andacht kömmt es nicht auf das oftmalige Beichten an, sondern auf eine ernstliche Besserung, und darauf; daß die Leute nicht eben deßwegen so leicht sündigen, weil sie so leicht beichten, und Absolution erhalten können. Da mehrere Bußgesetze als Beichtstühle waren, waren auch die Sitten besser. Es wird also der Beichtstuhl und die wahre Busse keinen Schaden dabey leiden, wenn die heutigen Mönche mit allen ihren Privilegiis absolvendi abgeschafft werden. Freylich muß der Beichtvater bescheiden, und nicht ein immer strenger Richter, sondern auch ein Rath mit Gelassenheit, und ein in die Wunden auch Oel giessender Arzt seyn. Aber hiezu braucht man doch kein Mönch zu seyn. Die monastischen Kasuisten haben gewiß öfters die schlechtesten Seelenkuren gemacht. Genug! die Seelen geben nicht die Mönche, sondern diejenigen an, die zur Seelsorge berufen sind.

§. 137. Weiters ist 17) nothwendig, daß die Zahl der Mönche, und ihr Unterhalt festgesetzet werde.

§. 138. Sodann hört auch 18) die Nothwendigkeit auf, den Klöstern die mindeste Erbschafft, Sammlung, oder freywillige Geschenke, oder was immer für andere

Weg,

Weg, zu gestatten, wodurch in die Klösterjetwas hinein gebracht werden kann.

§. 139. Auch das, was in die Klosterkirchen, zu einer alldort zu verrichtenden Andacht gegeben wird, soll 19) vorhero bey der Landesstelle gemeldet, und niemals den Mönchen, sondern den Kirchenpröbsten zu verwenden und zu verrechnen in Händen gelassen werden. Ohnehin sollen die Obligationen solcher Stiftgelder immer bey der Landesstelle in der Depositenkasse zurükbleiben.

§.140. Aebbte sollen 20) aufhören, künftig Landesstände und infulirt zu seyn; gleich den Aebbten der erstern Zeiten, die nichts als Vorsteher der Klöster waren. In weltlichen Geschäften sollen sie dem Ortsgerichte, dem Kreisamt; in geistlichen Gegenständen dem Ortspfarrer, dem Dechant unmittelbar untergeben seyn. Die dermaligen Aebbte könnten mit einer anderen Würde nnd nützlichern Bedienstung schadlos gehalten werden.

§. 141. Eben so könnten 21)die Provinzialen auch abgeschafft werden. Der Magistrat, das Kreisamt, die Landesstelle würden mit Aufstellung weltlicher Beamten, mit Anhaltung derselben zur genauen Verrechnung und guten Wirthschaft, durch öftere Untersuchung das zeitliche Beste eines jeden Klosters besorgen können. Die Klosterdisciplin würde vom Pfarrer, Dechant und Bischoff, nicht minder durch öftere Untersuchung leicht erhalten werden. Kleine Streitigkeiten in Klöstern würde gewis der Ortspfarrer geschwinder und unpartheyischer ausmachen, als der Provinzial sammt allen seinen Definitoren oder Provinzkonsultoren. Dechante und Bischöffe, Kreisämter und Landesstellen sind für bedrängte und beschwerte Mönche sodann die weitern Rekursorte. Die sogenann-

ten Dispositionen oder Uebersetzungen der Mönche von einem Kloster in ein anderes hätten ohnehin nach meinem Entwurf künftig weniger Statt. Und im Falle der Noth könnten Mönche so, wie die Weltpriester aus einem Ort in das andere ohne Provinzialen übersetzet werden. Genug! alle Mönchorden haben nicht Provinzialen; und nach meinem Vorschlag hörete ja ohne dem die Verschiedenheit der Orden auf.

§. 142. Auf diese Art würden gewis wenigere einen Beruf, haben Mönche zu werden, oder zu bleiben. Da aber eben dabey Religion und Staat nichts leiden, sondern vielmehr gewinnen, so würde es sodann eben so seyn, wie ich mir in dieser Abhandlung vorgenommen habe zu erweisen, daß es seyn solle.

VII.

§. 143. Stehen aber einer so heilsamen Einrichtung keine Hindernisse entgegen? Nicht die mindeste.

§. 144. Seine Heiligkeit der Pabst werden niemals ihre Macht misbrauchen, die sich nur dahin erstrecket, daß die Eintracht im Glauben, und die Einigkeit der christlichen Gemeinde erhalten werde. Nun wird mit dem heutigen Mönchstande kein einziger Glaubensartikel aufgehoben; und ohne ein Mönch zu seyn, oder einen Mönch nach heutiger Art um sich zu haben, kann jeder in der christlichen Gemeinde bleiben.

§. 145. Der Zurückführung der alten Kirchenzucht, der Aufhebung der Misbräuche können und wollen Seine Heiligkeit nicht widerstehen, und der erste unter den Bischöffen wird solche Einrichtungen auch am ersten befördern, weil um dieselben von der heiligen katholischen Kirche vorlängst geseufzet worden.

§. 146. So wenig Seine Heiligkeit jemals fordern werden, daß ohne Ihre Einwilligung kein Uebel aus der Kirche ausgerottet werden solle, so getröstet werden noch seine Heiligkeit seyn, daß Sie von den Landesfürsten aller nur alsdann, wenn andere ihre Schuldigkeit nicht erfüllen, auszuübenden geistlichen Mittel überhoben werden. Ohnehin ist es bey Ausrottung der Misbräuche um eine Sache zu thun, welche die heiligsten Päbste, die eifrigsten Bischöffe, die thätigsten Kirchenversammlungen zwar wünschen und befehlen, niemals aber so haben zu Stande bringen können, als solches diejenigen vermögten, denen deswegen das Schwert gegeben ist. Die Ausrottung der Misbräuche bedarf auch keine Entscheidung, daß sie gut sey. Es kömmt also hierinn nur auf die Ausführung an, und diese werden Päbste und Bischöffe niemals so geschwind als die Landesfürsten erwirken.

§. 147 Was das Beste des Staats betrift, sind ohnehin die Gränzen, über welche Seine Heiligkeit niemals schreiten, und immer erkennen werden, daß das, was dem wesentlichen Besten des Staats entgegen ist, gar keine Religionssache seyn könne, und alles, was staatsschädlich zu werden anfängt, zur Religion zu gehören von selbst aufhöre, folglich der Landesfürst zur Abschaffung staatsschädlicher Dinge keine Dispensation nothwendig habe.

§. 148. Auch Seiner Heiligkeit bleibt unbenommen in ihren Staaten dergleichen nützliche Einrichtungen zu machen, oder nicht zu machen, so wie ein Landesfürst von dem andern unabhängig ist.

§. 149. Ein neu aufgerichtetes Soldatenregiment schwört auch zu Gott, und dennoch bedarf es keiner

Bayerische
Staatsbibliothek
München

besondern Juramentsauflösung, wenn der Landesfürst das Regiment aufheben will. Mit aufgehobenem Regiment höret die Verbindlichkeit des Juraments von selbst auf. Auch die Klosterprofeß, welche Mitglieder des Staats ablegen, ist ein im Staate zu Gott gemachter Schwur, dessen Verbindlichkeit aufhören kann, und von selbst aufhören muß, wenn der Klosterstand aus Staats- und Religionsursachen nicht mehr bestehen kann.

§. 150. Der im mittleren Zeitalter zwischen feyerlichen und unfeyerlichen Gelübden erfundene Unterschied kann den landesfürstlichen Rechten keinen Nachtheil bringen. Seine Päbstliche Heiligkeit können die Klosterinstituten immer für ihre Staaten gut finden, so wie Sie sich des Rechts bedienen können kein Institut anzunehmen, was Sie nicht gebilliget haben; aber daß auch ein anderer Landesfürst deswegen zum Schaden des Staats jemand einen Klostermann, oder eine Nonne werden lassen solle oder nicht, hiezu verbinden ihn weder Vernunft noch Staatsrecht, weder Evangelium, noch die alte Kirchenzucht, und folglich können und wollen ihn auch Seine Heiligkeit hiezu nicht verbinden.

§. 151. Eben deswegen übergehe ich alles dasjenige, was bereits von katholischen Lehrern des Kirchenrechts, katholischen Theologen, von katholischen Bischöffen, von Kirchenvätern, von heiligen Schriftstellern, wider ungültige Exkommunikationen, oder andere unbesonnene Auftritte der römischen Hofkanzley vorlängst geschrieben und bewiesen worden. In der unlängst herausgegebenen Abhandlung von Ehedispensen kann man alles dieses kurz zusammen gefaßt lesen.

§. 152. Zu wünschen wäre es, daß die römische Hofkanzley

Bayerische Staatsbibliothek München

kanzley samt dem heutigen Mönchstande aufhörte. Bey 1100. Jahr wußte die christliche Kirche von dieser Kanzley nichts. Siehe Van Espen. P. I. T. XXI. C. 13. Und selbst die Kirche zu Rom würde von Aufhebung dieser Kanzley so vielen Vortheil haben, so große Verwirrungen, so große Zwiestigkeiten zwischen den heiligsten Päbsten, und den Staaten von dieser Kanzley verursachet worden. Ränke, Schleichereien, Maximen, Anzettlungen, sind der Zeit nicht mehr wirksam, wo Gott sich um Friede und Einigkeit der christlichen Potentaten hat erbitten lassen; wo schon der gemeine Mann die Augen öfnet; wo man mit Rechte fordert, daß der Pabst, der Bischoff, der Seelsorger, als Pabst, als Bischoff, als Seelsorger eine gegründete Sprache sprechen, und nicht monastische Theologen, nicht monastische Beichtväter, an ihrer statt sollen reden lassen. So wie jetzt die Monarchen selbst eine so gründliche Sprache führen, daß sie sicher seyn können, Niemand werde ihnen das Gegentheil gründlich erweisen.

§. 152. Ich bin versichert, daß, gleichwie ich nichts wider die katholische Kirche, den wahren Glauben, und die gute Kirchenzucht geschrieben habe, noch geschrieben haben will, unsere verehrungswürdige Bischöffe, die übrigen ehrwürdigen Priester, und selbst die redlichen Klostergeistlichen mit mir vollkommen einverstanden seyn und dem Landesfürsten bey einer solchen Einrichtung, welche der landesfürstlichen Macht, und Unterstützung bedarf, nicht nur nicht widerstehen, sondern noch danken werden.

§. 154. Das schon immer über die Wahrheit mehr nachdenkende, immer mehr aufgeklärte Volk, führt nun auch schon hierinn eine Sprache, daß man sagen kann:

 die

die Sprache des Volks, ist die Sprache Gottes. Denn einige, von den übrigen verabscheute Dummköpfe machen doch das Volk nicht aus. Von wem sollte also der Landesfürst einen unbezwinglichen Ungehorsam befürchten? Fürwahr bey der jezigen Verfassung, bey dermaliger Aussicht auf eine in allen Ländern sich zeigende vieljährige Reihe gleichdenkender Landesfürsten, ihrer Nachfolger, Minister und Räthe, bey dermaliger Einigkeit in wahren Grundsätzen, bey nunmehr immer zunehmender Aufklärung wird sich einer hart gelüsten lassen, vor der ganzen Welt als ein Dummkopf und Ungehorsamer aufzutreten.

§. 155. Und was brauchen liebenswürdige Landesväter viele Zwangsmittel. Ihre stete Sorge das Beste der Religion, und der Staaten zu befördern, muß jedes redliche Herz bezwingen. Neue Häuser, neue Kleider, und die beßten Wohnungsveränderungen bringen Beschwerlichkeiten mit sich. Sogar die beßten neuen Schuhe drücken auf einer Seite. Und eine Einrichtung des Staats soll eben einem jeden so bequem ausfallen? Der Regen, den Gott dem einen schickt, mißfällt dem andern. Wie kann denn also der Landesfürst es eben so treffen, daß, da der Staat Wasser braucht, aus den Seitenkanälen keines abgezapft werden sollte? Wie oft muß sich mancher Fuß, mancher Arm gefallen lassen, zu Erhaltung des ganzen Körpers abgeschnitten zu werden. Sollen die Glieder des Staatskörpers etwas besonders haben? Sollen sie nicht bey aller Beschwerde, in der Vernunft und der Religion, statt ihrer ihnen keine Ehre und keinen Nutzen bringenden Klagen, eine Erleichterung suchen? Und

wie,

wie, wenn auch jene, welche von Sachen, die sie weder beurtheilen können, noch zu beurtheilen haben, widrig denken und sprechen, doch einmal laut schreyen werden: O Gott, wie gerecht, und wie gut ist dieses geschehen.

§. 156. Brüder! wenn euch Gott selbst zurufte: was wollt ihr lieber haben, Landesfürsten die dem Wesentlichen unserer Relion nicht das mindeste benehmen; die dieselbe durch Ausrottung der Mißbräuche vielmehr befestigen; die eine gute Sittenlehre, eine gute Kirchenzucht zurückführen; die euch genugsam fähige und eifrig arbeitende Priester verschaffen; auch den wahren Glanz der Priesterschaft herstellen; die euch sowohl die Beyträge hiezu als andere Bürden erleichtern; statt Bettler Mitarbeiter, statt unnützer Klosterpalläste Versorgungshäuser der Armen und Elenden, statt müßiger Chorsänger Lehrer der Jugend geben! Wollt ihr diese lieber haben oder Mönche, deren einige den größten Theil der Staatsreichthümer schon haben, andere die Leute mit Betteln quälen; keiner aber der Religion, und dem Staat einen wahren Dienst erweisen; wo sie reformiret würden, der Religion und dem Staat nützlicher wären, und insonderheit auch zeitlicher Weise nichts verlöhren? Würdet ihr nicht auf euer Angesicht in Demuth niederfallend, euch nicht einmal mehr den Namen Mönch beyfallen, sondern euer Herz antworten lassen: O Gott! so gut denkende Landesfürsten gib uns, so gut denkende Landesfürsten erhalte uns! Nun so hat euch Gott wirklich schon vorlängst zugerufen. Uebel genug, daß ihr die Stimme des Urhebers der Natur, der Staaten, und des Stifters der

Religion, von dem die erste Kirchenzucht so gesegnet worden, nicht gehöret habt! Und da Gott, dem ungeachtet, euch solche Landesfürsten jetzt schon gegeben hat, so ruft unaufhörlich: — Gott erhalte Sie, und gebe Ihnen den Gedanken, den heutigen Mönchstand nur bald aufzuheben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible]: 77a.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eybel, Joseph Valentin,

Sieben Kapitel von Klosterleuten

Wien 1782

H.mon. 729 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10030832-1
VD18 12692700